Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019

Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Foto Titel: Shutterstock

Erscheinungsdatum 12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung und Ausblick 5

1.1 Ausgangslage 5
1.2 Aktuelle Lagebeurteilung 5
1.3 Analyse der einzelnen Risikodimensionen 6
1.4 Schwerpunktthema: Der BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck 7
1.5 Umverteilung 8
1.6 Ausblick 8

2 Erhebung über die finanzielle Lage 2019 9

2.1 Durchführung der Umfrage 9
2.2 Basisdaten und Kennzahlen 10

3 Schwerpunktthema: Der BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck 15

3.1 Einführung 15
3.2 Gesetzlicher vs. reglementarischer Umwandlungssatz 15
3.3 Umwandlungssatz in der Praxis 20
3.4 Beurteilung 23

4 Technische Grundlagen und Deckungsgrad 24

4.1 Biometrische Grundlagen 24
4.2 Technischer Zinssatz und Deckungsgrad 24
4.3 Beurteilung 26

5 Zinsversprechen bei Pensionierung 28

5.1 Leistungs- und Beitragsprimat 28
5.2 Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente 28
5.3 Umverteilung 30
5.4 Beurteilung 30

6 Struktur und Sanierungsfähigkeit 31

6.1 Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen 31
6.2 Auswirkungen von Minderverzinsungen 32
6.3 Beurteilung 33

7 Anlagestrategie 34

7.1 Aufteilung der Anlagestrategien 34
7.2 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko 37
7.3 Ziel-Wertschwankungsreserven 38
7.4 Verzinsung und Nettorendite 38
7.5 Beurteilung 38

8 Risikodimensionen und Gesamtrisiko 40

8.1 Risikodimensionen 40
8.2 Gesamtrisiko 42
8.3 Beurteilung 42

9 Sanierungsmassnahmen 44

9.1 Ausgangslage 44
9.2 Massnahmen bei Unterdeckung 44
9.3 Beurteilung 45

10 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 46

10.1 Ausgangslage 46
10.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad 46
10.3 Zinsversprechen bei Pensionierung 48
10.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit 48
10.5 Anlagestrategie 48
10.6 Risikodimensionen und Gesamtrisiko 48

11 Anhang 50

11.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen 50
11.2 Berechnung der Risikostufen 52
11.3 Definitionen 53
11.4 Abkürzungsverzeichnis 55

1 Zusammenfassung und Ausblick

1.1 Ausgangslage

Per Ende 2019 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Umfrage zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zum achten Mal durchgeführt. Die für die ganze Schweiz einheitliche Früherhebung ermöglicht eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge. Der vorliegende Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen mit Stichtag 31. Dezember 2019 umfasst neben einer aktuellen Beurteilung der Gesamtsituation jeweils detaillierte Analysen zu einzelnen Risikodimensionen. Die Beurteilung der Systemrisiken stützt sich auf den Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen, das Zinsversprechen bei Pensionierung, die Struktur und die Sanierungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen sowie auf deren Anlagestrategie. Es wird das gleiche Risikomodell wie im Vorjahr verwendet.

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat im Berichtsjahr erneut abgenommen; die Konzentration in der zweiten Säule setzt sich fort. 1'504 von 1'624, d.h. 92.6% (Vorjahr: 1'624 von 1'695, d.h. 95.8%) der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen nahmen bis Mitte April 2020 an der Umfrage teil. Von diesen wurden 1'456 (Vorjahr: 1'587) mit einer Bilanzsumme von 1'066 Milliarden Franken (Vorjahr: 978 Milliarden Franken) in den Auswertungen berücksichtigt.

In Kapitel 2 werden die Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie in zwei Gruppen unterteilt ausgewiesen: solche ohne und solche mit Vollversicherungslösung. Letztere stellen in der beruflichen Vorsorge eine eigene Welt dar, da die Vorsorgeeinrichtung selber keine Risiken mehr trägt und diese vollumfänglich an eine der FINMA unterstellte Versicherungseinrichtung transferiert. Als Konsequenz sind sämtliche Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung in der Beurteilung der Systemrisiken (Kap. 4 bis 9) nicht enthalten.

In den Kapiteln 4 bis 9 werden die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Detail analysiert. Das Thema „Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie" wird in Kapitel 10 mit ausgewählten Grafiken behandelt.

Um das allgemeine Systemverständnis zu fördern, enthält der Bericht wiederum ein Schwerpunktthema (Kap. 3). Dieses Jahr wird der Fokus auf die Herausforderungen des BVG-Mindestumwandlungssatzes gelegt.

1.2 Aktuelle Lagebeurteilung

Die sehr guten Anlageergebnisse des Jahres 2019 der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen werden aktuell überschattet von den starken Marktkorrekturen, welche in Folge der Corona-Krise ab der zweiten Hälfte Februar 2020 beobachtet werden mussten. Die sehr einschneidenden Massnahmen, welche weltweit zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie ergriffen wurden, haben substantielle Rezessionserwartungen ausgelöst. Nachfolgend werden für das Berichtsjahr 2019 wichtige Ereignisse sowie Zinsentwicklungen zusammengefasst.

Marktumfeld 2019

Die Börsen haben im Jahr 2019 sehr stark performt. Der umfassende Swiss Performance Index, inkl. Erträge, stieg im Berichtsjahr um 30.6% (Vorjahr: -8.6%). Der MSCI World (CHF), inkl. Erträge, welcher die Aktienperformance weltweit widerspiegelt, stieg im Berichtsjahr ebenfalls stark an, nämlich um 24.3% (Vorjahr: -8.4%). Der Swiss Bond Index, welcher die Ertragsentwicklung der in der Schweiz kotierten Anleihen (Rating von BBB und höher) in CHF wiedergibt, stieg im Berichtsjahr um 3.0% (Vorjahr: 0.1%).

Die Jahresrendite der 10-jährigen Bundesobligationen in CHF betrug am Anfang des Jahres 2019 -0.2% und am Jahresende -0.5%. Zwischenzeitlich sanken die Werte unter -1.0%. In Deutschland sanken die Renditen für 10-jährige Staatsanleihen im selben Zeitraum von 0.2% im Dezember 2018 auf -0.2% im Dezember 2019. In den USA sanken die Renditen der 10-jährigen Treasury-Bonds von 2.7% per Ende 2018 auf 1.9% per Ende 2019.

Die Jahresteuerung in der Schweiz lag, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, bei 0.4% (Vorjahr: 0.9%). Das obligatorische BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG war im Berichtsjahr mit mindestens 1.00% (Vorjahr: 1.00%) zu verzinsen. Im Durchschnitt betrug die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten 2.40% (Vorjahr: 1.46%) bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung sowie 2.80% (Vorjahr: 1.62%) bei den Vorsorgeeinrichtungen

mit Staatsgarantie. Im Rahmen dieses Berichts werden alle Anteile und Durchschnitte mit den Vorsorgekapitalien gewichtet.

Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen

Per Ende 2019 wiesen 99% (Vorjahr: 86%) der privat- und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie – davon viele in Teilkapitalisierung – betrug per Ende 2019 16% (Vorjahr: 6%).

Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung betrug im Jahr 2019 10.4% (Vorjahr: -2.8%) und bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 11.5% (Vorjahr: -2.6%). Die bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen stark positiven Renditen erhöhten die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Durchschnitt von 106.4% Ende Vorjahr auf 111.6% und bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von 77.7% Ende Vorjahr auf neu 79.8%.

Damit die zukünftigen Kosten der steigenden Lebenserwartung schon im heutigen Deckungsgrad berücksichtigt werden und entsprechend die Sollrendite reduziert wird, verwenden für die Schätzung der Lebenserwartung immer mehr Vorsorgeeinrichtungen Generationentafeln anstelle von Periodentafeln. Auch im Jahr 2019 haben viele Vorsorgeeinrichtungen die technischen Zinssätze gesenkt, während die zukünftigen Zinsversprechen, insbesondere die Umwandlungssätze von Beitragsprimatskassen, deutlich weniger stark gesenkt wurden. Die durchschnittlichen künftigen Zinsversprechen bleiben mit 2.64% bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung bzw. 2.86% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiterhin höher als die durchschnittlich verwendeten technischen Zinssätze von 1.88% bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung bzw. 2.13% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Die Differenz zwischen dem Zinsversprechen und dem technischen Zinssatz hat sich im Berichtsjahr deutlich erhöht. Bleibt das Marktzinsniveau auf dem aktuellen tiefen Stand, so werden insbesondere Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie nochmals Anpassungen zur Sicherung der laufenden Renten und der zukünftigen Rentenversprechen vornehmen müssen.

Vorsorgeeinrichtungen, deren umhüllender Teil den obligatorischen Teil nicht oder nur geringfügig übersteigt, können aufgrund des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes von aktuell 6.8% ihre Umwandlungssätze nicht derart senken, dass die resultierenden Zinsversprechen ein realistisches Niveau erreichen.

1.3 Analyse der einzelnen Risikodimensionen

Die OAK BV beurteilt die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen mithilfe einer Analyse der Risiken (siehe Kap. 8 und 11.2). Dabei werden vier Risikodimensionen analysiert: Deckungsgrad, Zinsversprechen, Sanierungsfähigkeit und Anlagestrategie. Jeder Risikodimension werden fünf Stufen zugeordnet von 1 („tief") bis 5 („hoch").

Deckungsgrad

Wichtigster Risikoindikator ist der aktuelle Deckungsgrad; er wird daher für die Bestimmung des Gesamtrisikos doppelt gewichtet. Er ist jedoch auch der volatilste Indikator und muss jeweils im Lichte der Entwicklungen an den Kapitalmärkten beurteilt werden. Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Deckungsgrade wird für die Risikobeurteilung eine Schätzung mit einheitlichen Grundlagen verwendet[1]. Die Deckungssituation hat sich im Berichtsjahr deutlich verbessert und ist damit wieder vergleichbar mit der Situation per Ende 2017. Die Verbesserung ist zur Hauptsache begründet durch die sehr positiven Aktienrenditen. Nur gerade 7% (Vorjahr: 28%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weisen in der Risikodimension Deckungsgrad ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus. Die Deckungssituation der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie führt weiterhin zu deutlich höheren Risikowerten.

1 Die einheitlichen Grundlagen sind die Generationentafeln BVG 2015 mit einem technischen Zinssatz von 1.9% (Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung).

Zinsversprechen

Im vergangenen Jahr wurden die Zinsgarantien für zukünftige Altersrenten weiter leicht gesenkt, jedoch sank das Zinsniveau stärker. Die Zinsversprechen, welche den Altersleistungen zugrunde liegen, sind in vielen Fällen höher als die von den Vorsorgeeinrichtungen für die Deckungsgradbestimmung verwendeten technischen Zinssätze. Diese Differenz ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann bisher auch nicht durch paritätische Beiträge finanziert werden. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Skala für das Risiko Zinsversprechen dem tieferen Zinsniveau angepasst. Trotz leicht reduzierter Zinsversprechen weisen damit, nach Anpassung der Skala per Ende 2019, mehr Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in der Risikodimension Zinsversprechen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus als im Vorjahr, nämlich 68% (Vorjahr: 44%). Auch in dieser Risikodimension weisen die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie überdurchschnittlich hohe Risikowerte aus.

Sanierungsfähigkeit

Falls eine Vorsorgeeinrichtung über Zusatzbeiträge oder über die Kürzung von zukünftigen Leistungen (insbesondere Minderverzinsungen) saniert werden muss, sind die Konsequenzen für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer erheblich. Der eigentliche Risikofaktor ist dabei der Anteil der Rentenverpflichtungen, müssen doch die Rentenbezüger stets mitfinanziert werden. Je grösser dieser Anteil ausfällt, desto kleiner ist letztlich die Wirkung von Sanierungsmassnahmen. Insgesamt hat sich die Struktur der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert, weswegen auch die Sanierungsfähigkeit im Durchschnitt etwa gleich bleibt. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche in diesem Bereich ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, liegt bei 53% (Vorjahr: 53%). Die Sanierungsfähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ist unterdurchschnittlich, entsprechend weisen sie auch hier höhere Risikowerte aus.

Anlagestrategie

Der Renditedruck auf die Vorsorgeeinrichtungen bleibt hoch, auch wenn er aufgrund der Reduktionen von technischen Zinssätzen und Zinsversprechen wiederum etwas reduziert werden konnte. Grund dafür bleiben die Verpflichtungen, welchen im Durchschnitt relativ hohe Zinsgarantien zugrunde liegen. 58% (Vorjahr: 53%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weisen im Bereich der Anlagen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus. In dieser Dimension weisen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie keine überdurchschnittlichen Risiken aus.

1.4 Schwerpunktthema: Der BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck

Der BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8% ist für das herrschende tiefe Zinsniveau und die gestiegene Lebenserwartung deutlich zu hoch festgelegt. Durch den hohen Anteil der überobligatorischen Altersguthaben der Versicherten konnten die reglementarischen Umwandlungssätze vieler Vorsorgeeinrichtungen bereits den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Diese unter Beweis gestellte Anpassungsfähigkeit des Systems steht in klarem Gegensatz zur Politik, welche sich seit vielen Jahren sehr schwer tut mit der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Verantwortung grösstenteils wahrgenommen und die reglementarischen Umwandlungssätze dort gesenkt, wo dies möglich ist. Viele Versicherte werden darum von einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht direkt betroffen sein. Die herrschende starke Abweichung vieler reglementarischer Umwandlungssätze vom BVG-Mindestumwandlungssatz ist für das Verständnis der beruflichen Vorsorge nicht förderlich. Der BVG-Mindestumwandlungssatz muss regelmässig überprüft und bei Veränderungen der Realität angepasst werden. Zudem sollten die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend erweitert werden, dass zu hohe Leistungsversprechen – falls gewünscht – mittels gesetzlich vorgesehenen, zweckgerichteten Beiträgen finanziert werden könnten. Damit würden die Kosten der Pensionierungsverluste, die einen Teil der Umverteilung darstellen, zumindest transparent gemacht.

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist für alle Vorsorgeeinrichtungen von hoher Bedeutung, deren Umhüllungsgrad sehr gering ist resp. die nahe am BVG-Obligatorium sind. Die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes sollte der Realität der Vorsorgeeinrichtungen angepasst werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Mehrheit der Versicherten durch die Senkung nicht direkt betroffen sein wird.

1.5 Umverteilung

Im Rahmen des Schwerpunktthemas 2017 wurde das Ausmass der Umverteilung (siehe Kap. 5.3) von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern geschätzt. Eine Aktualisierung dieser Schätzung für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass sich die Umverteilung von 5.1 Milliarden Franken im Jahr 2018 auf aktuell 7.2 Milliarden Franken im Jahr 2019 deutlich erhöht hat. Dies ist hauptsächlich auf hohe Pensionierungsverluste in Verbindung mit einer deutlichen Senkung der technischen Zinssätze (Nachfinanzierung der laufenden Renten) zurückzuführen. Durch die relativ hohe durchschnittliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten trägt der Verzinsungsunterschied zwischen aktiven Versicherten und Rentnern im Berichtsjahr nicht wesentlich zur Umverteilung bei. Das Ausmass der Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten beträgt 0.8% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner und ist nach wie vor substanziell.

1.6 Ausblick

Nach einem Jahrzehnt überwiegend guter bis sehr guter Erträge am Kapitalmarkt beginnt das Jahr 2020 für die Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie mit einem weltweiten Einbruch am Aktienmarkt. Ein Kapitaldeckungsverfahren, wie es die 2. Säule kennt, muss mit einer phasenweise sehr hohen Volatilität der Aktienmärkte umgehen können. Nötigenfalls sind auch kurzfristige Unterdeckungen in Kauf zu nehmen. Dies ist im Gesetz so vorgesehen, und die Erfahrungen in der Finanzkrise im Jahre 2008 haben dies bestätigt. Vorsorgeeinrichtungen müssen aber kritisch analysieren, ob eine Unterdeckung nur aufgrund der Marktverwerfungen eingetreten ist oder ob auch strukturelle Finanzierungsprobleme vorhanden sind. Letztere müssen möglichst rasch angegangen werden.

Das aufgrund der Corona-Pandemie staatlich verordnete Aussetzen von verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten trifft die kleinen und mittleren Unternehmen sehr stark und wird eine kürzere oder längere Rezession auslösen. In der zweiten Säule sind diese hauptsächlich Kunden der Versicherungsgesellschaften (Vollversicherungslösungen) sowie der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Krise wird vermehrt zu Rückständen bei den Beitragszahlungen und auch zu Konkursen von angeschlossenen Arbeitgebern führen. Auf der Anlageseite erhöhen Firmenkonkurse die Ausfallraten bei Obligationen und senken die Schuldner-Bonitäten. Zudem müssen die Vorsorgeeinrichtungen auch mit negativen Konsequenzen für die Immobilienbewertungen rechnen.

Die paritätischen Organe sind folglich gefordert: Sie müssen die finanziellen Chancen und Risiken ihrer Vorsorgeeinrichtung und ihrer Versicherten realistisch beurteilen und die notwendigen Beschlüsse treffen. 59% der Vorsorgeeinrichtungen haben ihre reglementarischen Umwandlungssätze auf das Niveau von 6.0% und tiefer gesenkt. Trotz der bereits unternommenen Anstrengungen werden bei einigen Vorsorgeeinrichtungen noch Anpassungen notwendig sein, um die Zinsversprechen auf ein realistisches Niveau zu senken.

Die Politik steht noch dringender in der Pflicht, innerhalb nützlicher Frist für realistische regulatorische Vorgaben – insbesondere für den BVG-Mindestumwandlungssatz – zu sorgen (siehe dazu auch Kap. 3). Die Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere jene mit Leistungen nahe am BVG-Obligatorium, können ansonsten ihre Verpflichtungen nicht fair und unter Eingehen vernünftiger Risiken finanzieren.

2 Erhebung über die finanzielle Lage 2019

2.1 Durchführung der Umfrage

Mit der für die ganze Schweiz einheitlichen Erhebung wird eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge ermöglicht. Im Unterschied zur Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) enthält sie zudem eine Beurteilung und Bewertung der Systemrisiken. Zur Beschleunigung der Erhebung wird bewusst in Kauf genommen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung in der Regel erst provisorische Daten für die Jahresabschlüsse der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen vorliegen.

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung und basiert auf den Angaben der Vorsorgeeinrichtungen. Dabei wurden die wesentlichen finanz- und versicherungstechnischen Risiken, denen die Vorsorgeeinrichtungen ausgesetzt sind, qualifiziert und eingestuft. Die OAK BV ist sich bewusst, dass nicht sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mit den vorhandenen Daten abschätzbar sind. Die Beurteilung der individuellen Risikosituation liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung und basiert auf dem Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.

Ziel der Erhebung ist es, eine objektivierte Einschätzung der Systemrisiken der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vornehmen zu können. Die detaillierten Daten und Auswertungen der OAK BV werden den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden, jeweils für ihre entsprechende Aufsichtsregion, zur Verfügung gestellt. Die verdichteten Ergebnisse der Studie sind zudem auf dem Internet unter **http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage** einsehbar.

Der Rücklauf der für diesen Bericht verwendeten Fragebogen präsentiert sich per Mitte April 2020 wie folgt:

Abb. 1: Rücklaufquote der Fragebogen

	2019		2018		2017	
	Anzahl	Anteil[1)]	Anzahl	Anteil[1)]	Anzahl	Anteil[1)]
Versandte Fragebogen	1'624	100.0%	1'695	100.0%	1'776	100.0%
Eingereichte Fragebogen	1'504	92.6%	1'624	95.8%	1'683	94.8%
davon in Liquidation	38	2.3%	28	1.7%	21	1.2%
davon nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt	10	0.6%	9	0.5%	8	0.5%
Für diesen Bericht verwendete Fragebogen	**1'456**	**89.7%**	**1'587**	**93.6%**	**1'654**	**93.1%**

1) in Prozent der versandten Fragebogen

Die Gesamtzahl der versandten Fragebogen ist gesunken, da erneut mehr Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst als neu gegründet wurden. Der Anteil der nicht eingereichten Fragebogen ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gestiegen, die Rücklaufquote betrug aber trotz der Corona-Krise rund 93%. Es sind eher kleinere Vorsorgeeinrichtungen, die den Fragebogen nicht eingereicht haben. Abgesehen von der Vollerhebung der Pensionskassenstatistik ist die Erhebung der OAK BV die umfassendste Erhebung. Sie erlaubt verlässliche Aussagen zur finanziellen Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen.

2.2 Basisdaten und Kennzahlen

Die Basisdaten und Kennzahlen der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen präsentieren sich wie folgt:

Abb. 2: Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung[2)]

	2019	2018	2017
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	1'342	1'443	1'495
Anzahl aktive Versicherte	3'188'608	2'886'342	2'775'445
Anzahl Rentner	792'318	785'157	760'411
Basislohnsumme	239'490	212'566	204'130
Versicherte Lohnsumme	178'042	159'495	152'983
Rentensumme	22'162	21'583	20'732
Bilanzsumme	873'814	774'958	769'759
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	6'960	6'264	7'165
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	1'547	2'264	2'088
BVG-Altersguthaben	170'838	153'741	147'243
Vorsorgekapital aktive Versicherte	418'786	373'991	357'658
Vorsorgekapital Rentner	306'080	295'318	282'784
Technische Rückstellungen	36'952	28'885	29'154
Reglementarische Beiträge	35'879	32'237	30'975
Andere Beiträge	946	1'006	892

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Abb. 3: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung[3)]

	2019	2018	2017
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	2.40%	1.46%	2.09%
ø Technischer Zinssatz	1.88%	2.10%	2.22%
Anteil Generationentafeln	55.8%	51.2%	48.8%
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	111.6%	106.4%	112.2%
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	111.2%	105.5%	110.9%
Anteil Unterdeckungen	1.1%	13.6%	1.2%
Anteil Leistungsprimat	4.4%	4.8%	6.1%
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5.34%	5.40%	5.47%
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2.64%	2.69%	2.75%
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	98.1%	98.1%	98.1%
Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	40.8%	41.1%	41.2%
Anteil Rentenverpflichtungen	42.2%	44.1%	44.2%
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0.31%	0.30%	0.30%
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0.55%	0.54%	0.53%
Anteil Sachwerte an Anlagen	59.4%	58.9%	58.7%
ø Nettorendite auf Anlagen	10.4%	-2.8%	7.7%
ø Fremdwährungsexposure	16.4%	16.1%	16.4%
ø geschätzte Volatilität[4)]	5.6%	*6.2%*	*6.2%*
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	17.8%	17.6%	18.0%

3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

4) Infolge einer methodischen Überarbeitung ist die Volatilität von 2019 nicht mehr direkt mit der Volatilität bis 2018 vergleichbar (neu historische Daten seit 1999 anstelle der bisherigen rollenden 10-Jahres-Perioden). Im Vergleich zur bisherigen Methodik hat dies u.a. zur Folge, dass die Volatilitäten 2019 durchschnittlich um ca. 0.75%-Punkte tiefer sind.

Abb. 4: Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie[2)]

	2019	2018	2017
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	38	38	38
Anzahl aktive Versicherte	311’729	305’370	325’723
Anzahl Rentner	156’654	151’460	156’184
Basislohnsumme	24’481	23’719	25’339
Versicherte Lohnsumme	19’542	19’061	20’479
Rentensumme	4’999	4’901	5’095
Bilanzsumme	111’891	100’242	111’551
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	97	75	82
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	11	15	11
BVG-Altersguthaben	21’991	21’520	22’677
Vorsorgekapital aktive Versicherte	56’627	54’610	57’435
Vorsorgekapital Rentner	70’001	65’554	68’043
Technische Rückstellungen	12’287	7’682	8’532
Reglementarische Beiträge	5’175	5’012	5’263
Andere Beiträge	261	245	222

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Abb. 5: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie[3)]

	2019	2018	2017
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	2.80%	1.62%	2.64%
ø Technischer Zinssatz	2.13%	2.54%	2.61%
Anteil Generationentafeln	31.3%	12.6%	18.4%
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	79.8%	77.7%	82.6%
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	77.3%	73.4%	78.4%
Anteil Unterdeckungen	84.2%	93.6%	84.6%
Anteil Leistungsprimat	47.6%	46.1%	47.5%
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5.49%	5.65%	5.71%
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2.86%	3.07%	3.12%
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	100.0%	100.0%	100.0%
Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	38.8%	39.4%	39.5%
Anteil Rentenverpflichtungen	55.3%	54.6%	54.2%
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0.18%	0.19%	0.19%
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0.41%	0.43%	0.43%
Anteil Sachwerte an Anlagen	62.5%	62.6%	61.7%
ø Nettorendite auf Anlagen	11.5%	-2.6%	8.2%
ø Fremdwährungsexposure	19.5%	15.8%	17.6%
ø geschätzte Volatilität[4)]	5.7%	*6.2%*	*6.1%*
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	15.4%	15.1%	15.2%

3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

4) Infolge einer methodischen Überarbeitung ist die Volatilität von 2019 nicht mehr direkt mit der Volatilität bis 2018 vergleichbar (neu historische Daten seit 1999 anstelle der bisherigen rollenden 10-Jahres-Perioden). Im Vergleich zur bisherigen Methodik hat dies u.a. zur Folge, dass die Volatilitäten 2019 durchschnittlich um ca. 0.75%-Punkte tiefer sind.

Abb. 6: Ausgewählte Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und mit Vollversicherungslösung[2)]

	2019	2018	2017
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	76	106	121
Anzahl aktive Versicherte	815'444	1'050'185	1'074'744
Basislohnsumme	62'914	82'547	82'946
Versicherte Lohnsumme	45'917	59'665	59'520
BVG-Altersguthaben	39'880	50'907	51'628
Vorsorgekapital aktive Versicherte	75'693	95'465	98'886
Reglementarische Beiträge	7'132	9'384	9'393
Andere Beiträge	838	676	702

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Der Rückgang der Vollversicherungslösungen im Berichtsjahr 2019 ist im Wesentlichen auf den Ausstieg der Axa aus dem Vollversicherungsgeschäft zurückzuführen.

Die Vollversicherungslösung kommt verbreitet bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung. Dabei übertragen diese sowohl ihre Risiken Alter, Tod und Invalidität als auch die damit verbundenen Anlagerisiken an eine private Versicherungsgesellschaft, welche üblicherweise auch mit der administrativen Durchführung betraut wird. Diese Abgabe der Risiken hat allerdings einen Preis: In der Vollversicherung muss die Versicherungsgesellschaft als Garantieträgerin das Vorsorgekapital jederzeit zu 100% decken können. Dies bedingt eine im Vergleich zu autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen risikoärmere Anlagestrategie mit einer langfristig tieferen Renditeerwartung.

Aus Sicht der Systemstabilität ist es jedoch nicht wünschenswert, dass keine oder nicht genügend Vollversicherungslösungen angeboten werden, sofern diese nachgefragt werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen die kleinen und mittleren Unternehmen unter grossem Druck stehen, sind letztere mit einer Vollversicherung vor allfälligen zusätzlichen Belastungen durch Sanierungsmassnahmen der Vorsorgeeinrichtung geschützt. Zudem kann ein vollständiger oder teilweiser Rückzug von Versicherungsgesellschaften aus der beruflichen Vorsorge die Auffangeinrichtung sehr stark belasten, falls die Arbeitgeber sich nicht einer Sammeleinrichtung anschliessen können oder wollen.

Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung weisen netto kein eigenes Vorsorgekapital aus. In der Regel zeichnen sich Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung durch eine grössere Nähe zum BVG-Obligatorium und daher mit überdurchschnittlich hohen Umwandlungssätzen aus. Als Kompensation ergeben sich tendenziell tiefe Verzinsungen der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten.

Aus der Überlegung, dass mit einer Vollversicherungslösung die Risiken der Rentner ausserhalb der BVG-Aufsicht getragen werden, hat die OAK BV darauf verzichtet, die damit verbundenen Daten wie die Anzahl Rentner, die Rentensummen, die Renten-Vorsorgekapitalien etc. zu erheben.[2] Im Gegensatz dazu erfolgt bei den aktiven Versicherten nach Aufgabe der Vollversicherungslösung eine Rückkehr unter die BVG-Aufsicht. Da bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung in allen Risikodimensionen nicht die Vorsorgeeinrichtungen, sondern die privaten Versicherungsgesellschaften die Risikoträgerinnen sind, werden die Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungslösung bei der Risikoanalyse der OAK BV nicht mehr berücksichtigt.

2 Hingegen hat die OAK BV die in Abb. 6 dargestellten Basisdaten von Beginn an als Bruttowerte, also ohne Berücksichtigung der Risikoübertragung an eine Versicherungsgesellschaft, erhoben.

3 Schwerpunktthema: Der BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck

3.1 Einführung

Zum Zeitpunkt der Pensionierung einer aktiven versicherten Person wird in einer Vorsorgeeinrichtung der individuelle Sparprozess der versicherten Person abgeschlossen, und es folgt die Auszahlungsphase. Im Beitragsprimat wird das Altersguthaben in der Regel in eine Rente „umgewandelt". Mit dem Umwandlungssatz wird beim Erreichen des Rentenalters die Höhe der jährlichen Altersrente als Prozentsatz des angesparten Altersguthabens definiert.

Rein rechnerisch ist der Umwandlungssatz hauptsächlich von zwei Faktoren abhängig, namentlich von der Lebenserwartung der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung (erwartete Auszahlungsdauer der Rente) und vom erwarteten Ertrag auf dem Alterskapital während der Auszahlungsphase. Sobald die Annahmen zur Lebenserwartung (biometrische Grundlagen) und zum erwarteten Ertrag (technischer Zinssatz) getroffen worden sind, kann der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz berechnet werden. Dieser Satz basiert auf Annahmen, die den aktuellen Kenntnissen zur Lebenserwartung und zum erwarteten Ertrag entsprechen.

Liegt der Umwandlungssatz der Vorsorgeeinrichtung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, ergibt sich zum Zeitpunkt der Pensionierung einer versicherten Person für die Vorsorgeeinrichtung jeweils ein Pensionierungsverlust, da der Wert dieser Rentenverpflichtung höher ist als das Altersguthaben der noch aktiven versicherten Person.

3.2 Gesetzlicher vs. reglementarischer Umwandlungssatz

Rolle des Umwandlungssatzes im Gesetz

Der BVG-Mindestumwandlungssatz (Art. 14 BVG) ist eine zentrale Grösse für die Berechnung verschiedener Leistungen im BVG. Neben der BVG-Altersrente werden auch die Höhe der Mindestleistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten von der Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes bestimmt (Art. 24 Abs. 2 BVG bzw. Art. 21 BVG). Das BVG enthält lediglich Minimalvorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen. Durch die Vorgabe der BVG-Altersgutschriften, dem BVG-Mindestzinssatz, dem BVG-Mindestumwandlungssatz und den BVG-Leistungen für Kinder und Ehegatten werden die Mindestleistungen festgelegt.

Aktuell beträgt der politisch festgelegte BVG-Mindestumwandlungssatz 6.8%. Er schreibt vor, mit welchem Satz das Altersguthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG-Obligatorium) im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters (aktuell 65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen) in eine Rente umzurechnen ist. Der BVG-Mindestumwandlungssatz wurde im Rahmen der ersten BVG-Revision per 1.1.2005 von 7.2% auf 6.8% herabgesetzt. Aufgrund einer Übergangsbestimmung und der darin enthaltenen Senkung in kleinen Schritten gilt der neue Wert für Frauen seit dem Jahr 2013 und für Männer seit dem Jahr 2014.

Der im BVG verankerte Mindestumwandlungssatz von 6.8% entspricht nach aktuellen Annahmen zur Lebenserwartung (BVG 2015, Generationentafeln für das Kalenderjahr 2019) einem Zinsversprechen

- von rund 4.9% für einen 65-jährigen Mann und
- von rund 4.7% für eine 64-jährige Frau.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber steht die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen per 31.12.2019 von -0.5%. Basierend auf realistischen Annahmen zu Risikoprämien der wichtigsten Anlageklassen führt die durchschnittliche Anlagestrategie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bei einem Aktienanteil von 30% zu einer für die kommenden rund zehn Jahre erwarteten Rendite von rund 2.0%. Selbst die erwartete Rendite einer ausschliesslich auf Aktien basierten Anlagestrategie würde das dem BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8% zugrunde liegende Zinsversprechen derzeit nicht erreichen.

Bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 wurde zur Festlegung des Wertes von 7.2% für den Umwandlungssatz der Männer im Alter 65 von einer langfristigen Rendite von 3.5% ausgegangen. Dieser Wert wurde später auf 4% erhöht, um trotz der gestiegenen Lebenserwartung noch den heutigen Wert von 6.8% rechtfertigen zu können. Im gesamten Zeitraum sank die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen von über 4% auf derzeit unter 0% (siehe Abb. 7).

Die für die Berechnung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 7.2% (Wert bei der Einführung des BVG im Jahr 1985) verwendeten Grundlagen EVK 1980 gingen bei den Männern von einer Lebenserwartung von 15.3 Jahren im Alter 65 aus. Zur Bestimmung des aktuell nach wie vor gültigen Wertes von 6.8% wurden die Grundlagen BVG 2000 verwendet, welche für die Männer eine Lebenserwartung von 17.8 Jahren angeben. Im selben Zeitraum stieg die tatsächliche Lebenserwartung gemäss dem Bundesamt für Statistik für Männer im Alter 65 von 14.9 Jahren im Jahr 1985 auf 19.9 Jahre im Jahr 2018 (siehe Abb. 8).

Sowohl die deutlich gesunkenen Renditen wie auch die Erhöhung der Lebenserwartung spiegeln sich nicht im BVG-Umwandlungssatz wieder. Dieser wurde seit der Einführung nur unwesentlich gesenkt, was zu Pensionierungsverlusten führt und damit einen Teil der Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern darstellt (siehe dazu auch das Schwerpunktthema im Bericht zur finanziellen Lage 2017).

Rolle des Umwandlungssatzes im Reglement

Eine Vorsorgeeinrichtung muss ihre Leistungen so festlegen, dass sie diese finanzieren kann. Damit muss die Vorsorgeeinrichtung soweit möglich einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz wählen, d.h. die Höhe ihres reglementarischen Umwandlungssatzes ihren Erwartungen bezüglich der Lebenserwartung ihrer Versicherten und der Erträge auf dem Kapital anpassen.

Die Vorsorgeeinrichtung ist im Rahmen des BVG frei in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation (Art. 49 Abs. 1 BVG). Sie kann damit die Höhe des reglementarischen Umwandlungssatzes abweichend vom BVG-Mindestumwandlungssatz festlegen. Um den reglementarischen Umwandlungssatz tiefer festlegen zu können als im BVG, müssen die reglementarischen Leistungen in anderen Punkten des Reglements so definiert sein, dass sie ganz grundsätzlich die gesetzlichen Mindestleistungen überschreiten. Das kann beispielsweise erreicht werden, indem den Versicherten reglementarisch höhere Altersgutschriften als gemäss BVG gutgeschrieben werden oder der reglementarisch versicherte Lohn den koordinierten Lohn gemäss BVG in bestimmten Fällen oder grundsätzlich übersteigt.

Umhüllende Vorsorge

Sobald eine Vorsorgeeinrichtung für ihre Versicherten Leistungen vorsieht, welche über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum (sog. BVG-Obligatorium) liegen, spricht man von einer umhüllenden Vorsorge. Eine Vorsorgeeinrichtung muss durch die Führung einer auf den BVG-Parametern basierenden sogenannten „Schattenrechnung" sicherstellen, dass die BVG-Mindestleistungen in jedem Einzelfall gewährleistet sind.

Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden Leistungen können auf dem BVG-Altersguthaben und auf dem überobligatorischen Altersguthaben unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden (Splitting-Modell). Ebenfalls zulässig ist, auf dem gesamten Altersguthaben einen tieferen Umwandlungssatz als den BVG-Mindestumwandlungssatz anzuwenden (Anrechnungsprinzip). Die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Einzelfall dazu verpflichtet, die resultierende Altersrente mit der gesetzlichen Mindestleistung (Schattenrechnung) zu vergleichen und den höheren Betrag als Rente auszuzahlen. Rund 80% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten im Beitragsprimat befinden sich in einer Vorsorgeeinrichtung im Anrechnungsprinzip, während bei rund 20% das Splitting-Modell angewandt wird.

Abb. 7: Entwicklung der Renditen

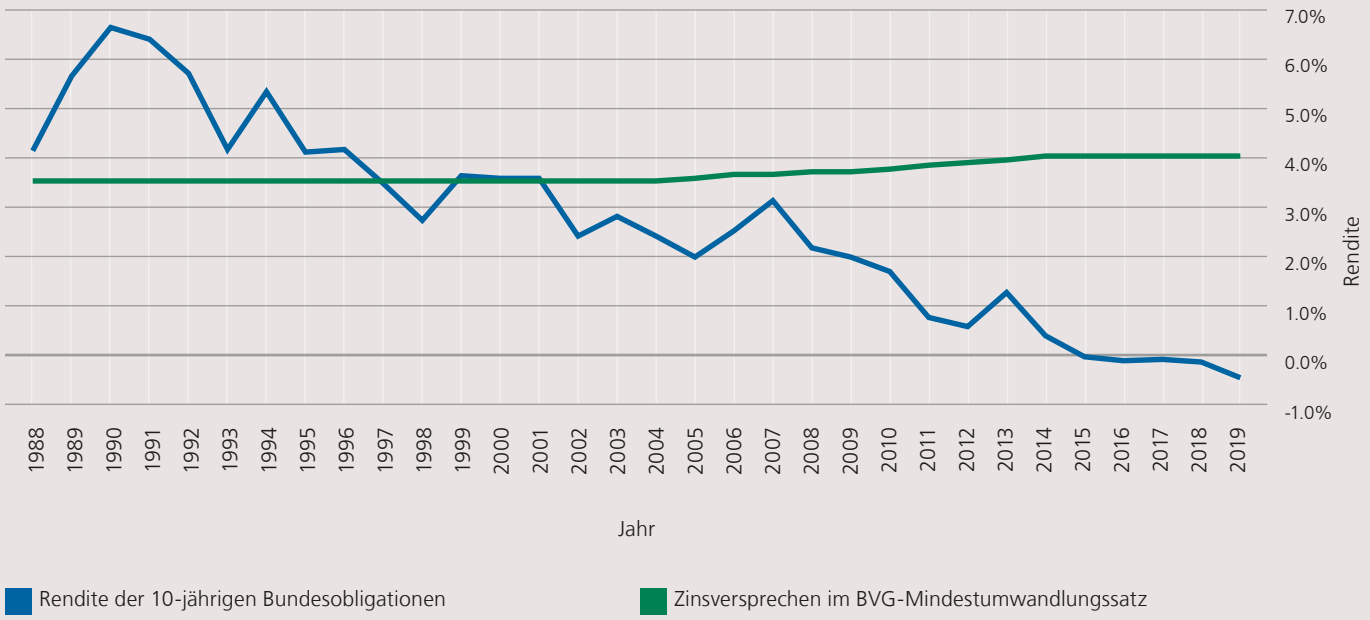

Abb. 8: Entwicklung der Lebenserwartung (am Beispiel der Männer im Alter 65)

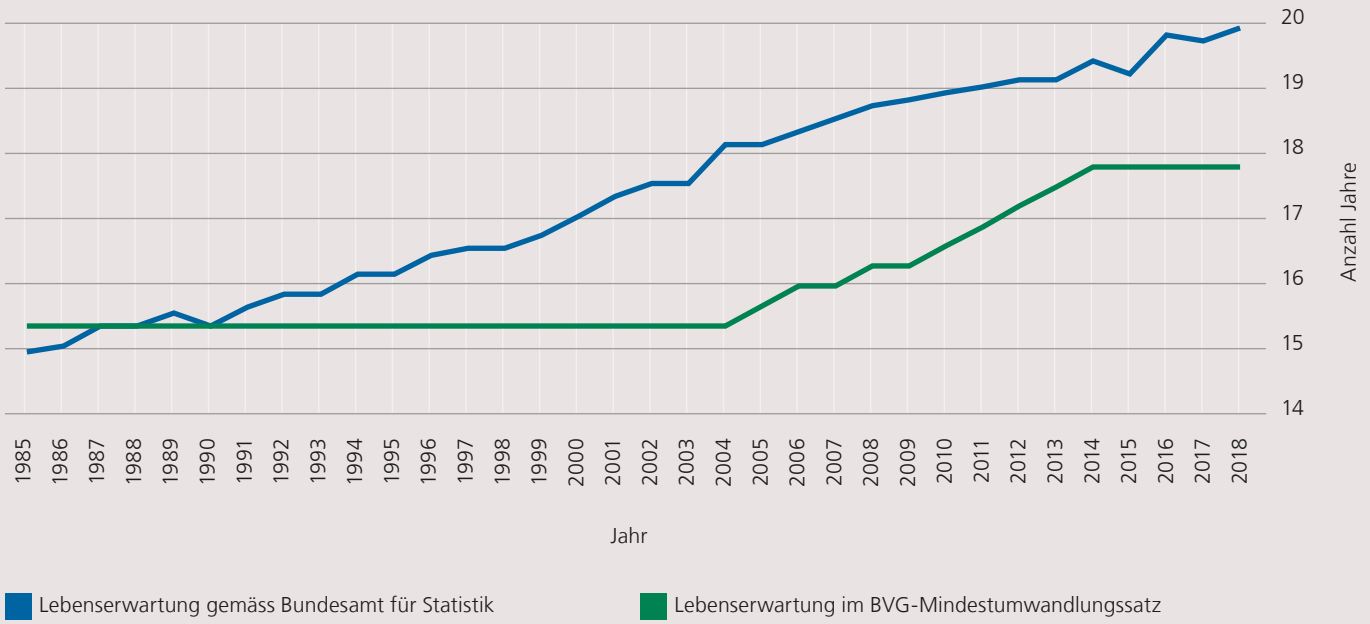

BVG-Reform

Das Ausmass der Senkung des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes sowie die dazu gehörenden kurz- und langfristigen Kompensationsmassnahmen sind politisch sehr umstritten. Eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes wurde vom Schweizer Stimmvolk bereits zweimal abgelehnt[1]. Dies ist deshalb beachtenswert, weil die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf den in der BVG-Reform vorgesehenen Satz von 6.0%[2] in der Praxis nicht mehr viele Vorsorgeeinrichtungen unmittelbar treffen würde: 59% der Vorsorgeeinrichtungen mit 67% des Altersguthabens haben ihre reglementarischen Umwandlungssätze bereits auf das Niveau von 6.0% oder tiefer gesenkt; diese wären entweder gar nicht oder nur teilweise von einer Senkung des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.0% betroffen. Auf der anderen Seite wären Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich das BVG-Obligatorium durchführen, zwar weiterhin einem hohen Zinsversprechen von 3.7%[3] ausgesetzt, im Vergleich zu einem Umwandlungssatz von 6.8% mit dem noch höheren impliziten Zinsversprechen von 4.9% aber dennoch entlastet.

1 Senkung auf 6.4% am 7. März 2010 sowie Senkung auf 6.0% im Rahmen der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017.

2 Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform): Vernehmlassungsverfahren vom 13.12.2019

3 Technische Grundlagen BVG 2015, Generationentafeln 2019; Verhältnis Männer zu Frauen von 70% zu 30%; Rücktrittsalter Männer 65 resp. Frauen 64

Splitting-Modell: Abb. 9 zeigt die resultierenden Rentenleistungen (blau; rechte Skala) basierend auf einem Altersguthaben (grün; linke Skala) von insgesamt CHF 100'000 bei Pensionierung. Dabei wird von einem BVG-Altersguthaben von 50%, also CHF 50'000 ausgegangen, sowie von einem überobligatorischen Anteil von CHF 50'000. Das BVG-Altersguthaben wird im Splitting-Modell jeweils mit dem BVG-Mindestumwandlungssatz, also 6.8%, in eine Rente umgewandelt. Der überobligatorische Anteil wird üblicherweise mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt; im vorliegenden Beispiel mit 5.0%.

Anrechnungsprinzip: Abb. 10 zeigt die resultierenden Rentenleistungen (blau; rechte Skala) basierend auf einem Altersguthaben (grün; linke Skala) von insgesamt CHF 100'000 bei Pensionierung. Dabei wird von einem Altersguthaben gemäss BVG-Schattenrechnung von 50%, also CHF 50'000 ausgegangen, sowie von einem überobligatorischen Anteil von CHF 50'000. Nach dem Anrechnungsprinzip wird das gesamte Altersguthaben mit einem reduzierten reglementarischen Umwandlungssatz, im vorliegenden Beispiel mit 6.0%, in eine Rente umgewandelt. Dabei ist zu prüfen, dass die resultierende Rente, im vorliegenden Beispiel CHF 6'000, nicht tiefer ist als das BVG-Altersguthaben, multipliziert mit dem BVG-Mindestumwandlungssatz (Schattenrechnung; im vorliegenden Beispiel CHF 3'400).

Abb. 9: Splitting-Modell

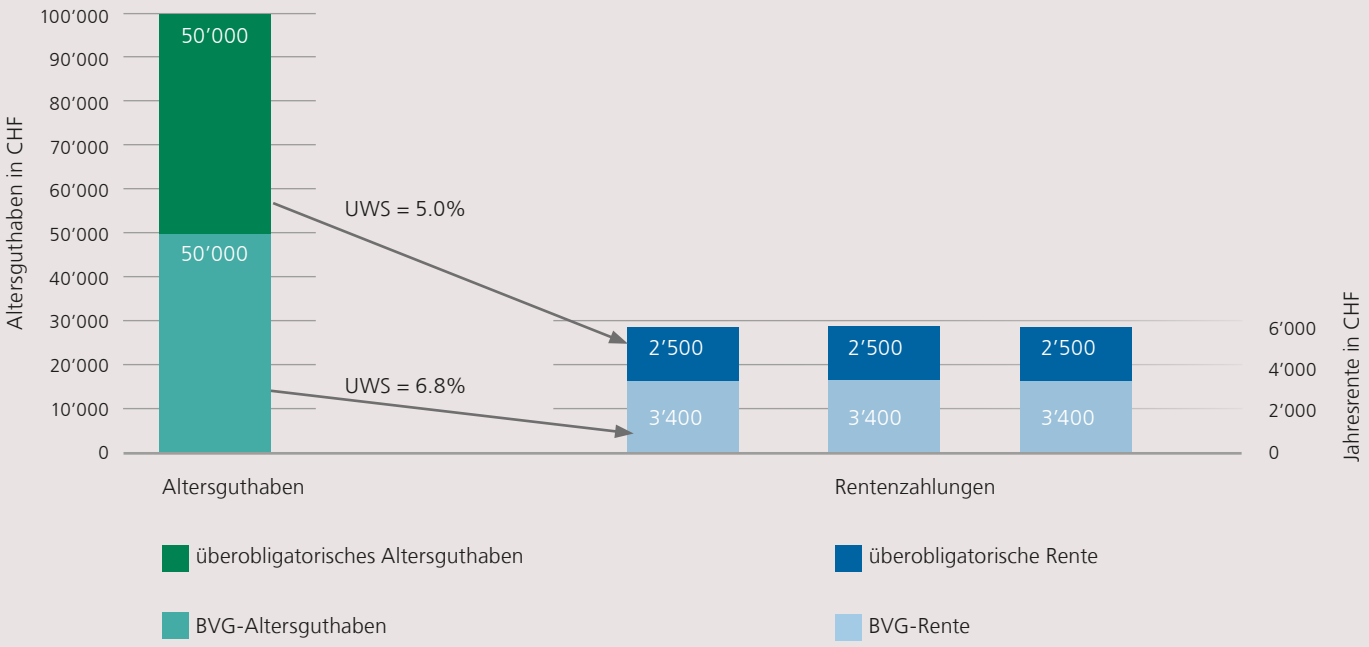

Abb. 10: Anrechnungsprinzip

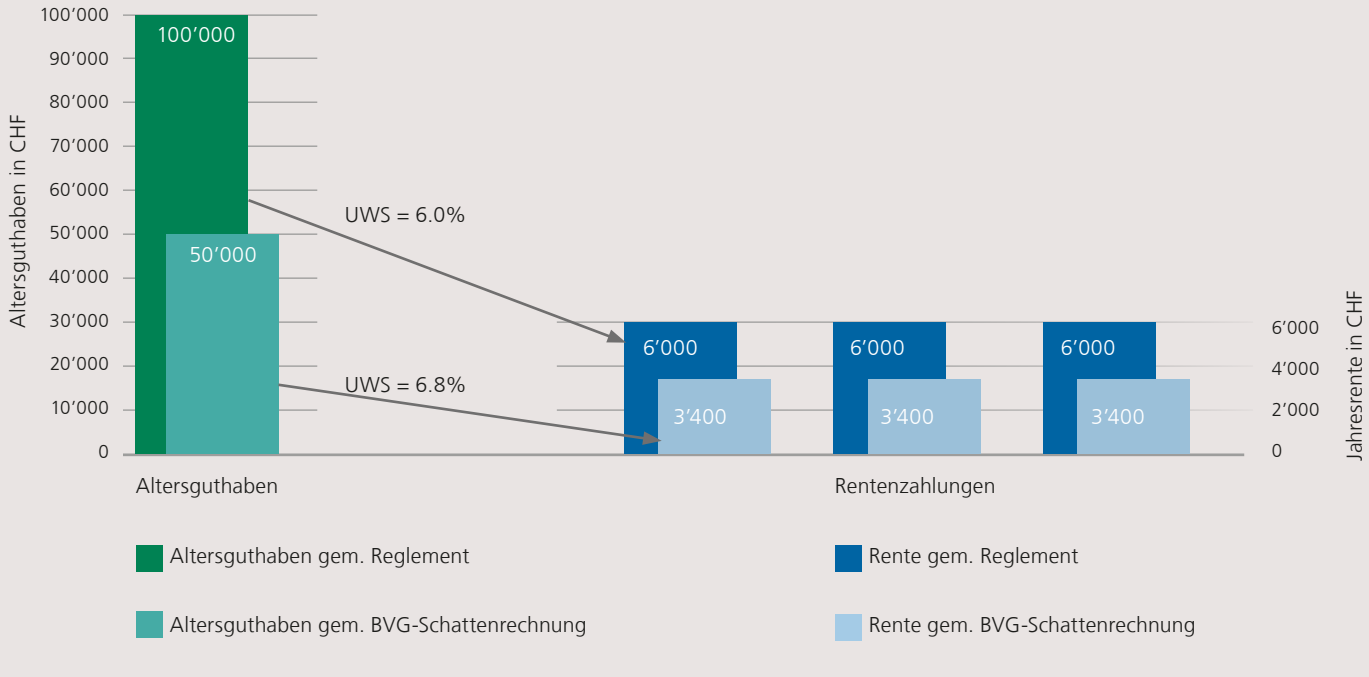

3.3 Umwandlungssatz in der Praxis

Umwandlungssatz und Umhüllungsgrad

Für die Frage, wieweit eine Vorsorgeeinrichtung den reglementarischen Umwandlungssatz im Anrechnungsprinzip senken kann, ist entscheidend, wie gross der über dem Obligatorium liegende Teil des Altersguthabens resp. wie hoch der Umhüllungsgrad (d.h. der Anteil des überobligatorischen Altersguthabens am gesamten Altersguthaben) ist. Anhand einer Modellrechnung kann eine Vorsorgeeinrichtung den theoretischen individuellen Umhüllungsgrad für eine versicherte Person berechnen, welche während der gesamten Arbeitskarriere in dieser Vorsorgeeinrichtung versichert ist und bei welcher sich der Lohn sowie die Verzinsung gemäss Modell entwickeln. Durch die individuell unterschiedliche Situation der einzelnen Versicherten kann effektiv ein anderer individueller Umhüllungsgrad resultieren.

Neben einem theoretischen individuellen Umhüllungsgrad gemäss Modellrechnung und dem effektiven individuellen Umhüllungsgrad von einzelnen Versicherten kann die Vorsorgeeinrichtung aufgrund des Totals der BVG-Altersguthaben und des Totals der gesamten Altersguthaben zusätzlich den globalen Umhüllungsgrad der Vorsorgeeinrichtung berechnen.

In Abb. 11 wird theoretisch[3] aufgezeigt, wie tief der Umwandlungssatz mit einem Umhüllungsgrad von 0%, 10%, 20% und 30% festgelegt werden kann, damit die Mindestleistungen gemäss BVG noch eingehalten werden:

Abb. 11: Umhüllungsgrad, Umwandlungssatz und implizites Zinsversprechen

Umhüllungsgrad[5)]	**0%**	**10%**	**20%**	**30%**
Altersguthaben BVG (Schattenrechnung)	100’000	100’000	100’000	100’000
Überobligatorisches Altersguthaben	0	11’111	25’000	42’857
Gesamtes Altersguthaben	100’000	111’111	125’000	142’857
BVG-Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.8%	6.8%	6.8%
Rente BVG-Schattenrechnung	6’800	6’800	6’800	6’800
Minimaler Umwandlungssatz[6)]	**6.80%**	**6.12%**	**5.44%**	**4.76%**
Implizites Zinsversprechen[7)]	**4.9%**	**3.9%**	**2.9%**	**1.9%**

5) Anteil des überobligatorischen Altersguthabens am gesamten Altersguthaben

6) Die Vorsorgeeinrichtung ist bei der Bestimmung eines reglementarischen Umwandlungssatzes unterhalb des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht eingeschränkt. Die Werte hier zeigen, welcher Umwandlungssatz bei einem bestimmten Umhüllungsgrad auch effektiv angewendet werden kann. Für eine ganze Vorsorgeeinrichtung resp. den reglementarischen Umwandlungssatz wird diese Überlegung komplexer, da jede versicherte Person einen individuellen Umhüllungsgrad besitzt.

7) Technische Grundlagen BVG 2015, Generationentafeln 2019, Altersrente Mann ab Alter 65 mit Anwartschaft auf Ehegattenrente und Kinderrenten

3 Theoretisch deshalb, weil im Beispiel der Umhüllungsgrad individuell ist, der reglementarische Umwandlungssatz aber global gilt, zumindest für bestimmte Gruppen von Versicherten.

Zum historischen Werdegang des Umwandlungssatzes

Bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 lag die Kompetenz für die Bestimmung der Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes beim Bundesrat. Er wurde in der Verordnung BVV 2 in Artikel 17 festgelegt.

Art. 17 Umwandlungssatz für die Altersrente (Art. 14 BVG)

1 Der Mindestumwandlungssatz für die Altersrente beträgt 7,2 Prozent des Altersguthabens. Er gilt unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.

2 Eine Vorsorgeeinrichtung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen tieferen Umwandlungssatz anwenden, wenn sie:

a. der Versicherungsaufsicht unterstellt oder mindestens das Langleberisiko einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung überträgt;

b. damit bezweckt, bestehende Deckungslücken (Art. 44 Abs. 1) zu beheben;

c. damit bezweckt, die nach dem Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge nicht mehr vorhandene Rückdeckung (Art. 43) wiederaufzubauen;

d. dies nach dem Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge benötigt, um ihrer besonderen Struktur Rechnung zu tragen.

3 Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung für Fälle nach Absatz 2 Buchstaben b–d für höchstens fünf Jahre. Sie kann verlangen, dass die Vorsorgeeinrichtung zusätzliche Massnahmen für den finanziellen Ausgleich trifft.

Im Kommentar zum Entwurf der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zeigt der Bundesrat, welche versicherungstechnischen Grundlagen zur Berechnung des Wertes von 7.2% verwendet wurden, nämlich EVK 1980 / VZ 1980 mit einem technischen Zinssatz von 3.5% für Männer im Alter 65 und 4% für Frauen im Alter 62. Ebenfalls ist festgehalten, dass beim Erscheinen neuerer Grundlagen der Bundesrat den BVG-Mindestumwandlungssatz neu überprüfen muss. Die Ziffern 2 und 3 dieses Artikels wurden mit den Änderungen vom 9. Dezember 1996 aufgehoben.

Im Rahmen der ersten BVG-Revision ist die Verordnungsbestimmung zum BVG-Mindestumwandlungssatz (Art. 17 BVV2 Umwandlungssatz für die Altersrente) per 1.1.2005 aufgehoben worden, da der Mindestumwandlungssatz neu im BVG (Art. 14 Höhe der Altersrente) geregelt wird. Damit liegt die Kompetenz zur Festlegung dieses Parameters neu beim Parlament bzw. beim Stimmvolk und nicht mehr beim Bundesrat.

Art. 14 Höhe der Altersrente

1 Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

3 Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

Gleichzeitig wird der BVG-Mindestumwandlungssatz auf den Wert von 6.8% gesenkt mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren. Damit gilt für Frauen seit 2013 im Alter 64 und für Männer seit 2014 im Alter 65 ein BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8%.

Auch wenn der Umhüllungsgrad lediglich 10% beträgt, können mit einem Umwandlungssatz von 6.12% die gesetzlichen Minimalleistungen noch erbracht werden. Das implizite Zinsversprechen liegt dann jedoch immer noch bei hohen 3.9%.

Um das implizite Zinsversprechen im aktuellen Marktumfeld realistischerweise erwirtschaften zu können, muss der reglementarische Umwandlungssatz deutlich unter den BVG-Mindestumwandlungssatz gesenkt werden.

Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen dem globalen Umhüllungsgrad der Vorsorgeeinrichtung und dem individuellen Umhüllungsgrad jeder einzelnen versicherten Person. Liegt beispielsweise der globale Umhüllungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung bei 20%, so wird der individuelle Umhüllungsgrad pro versicherte Person relativ stark um diesen Wert schwanken, sodass bei einigen versicherten Personen die BVG-Rente gemäss Schattenrechnung höher als die reglementarische Leistung ausfallen wird, wenn der reglementarische Umwandlungssatz bei 5.44% (siehe Abb. 11) festgelegt wird.

Der durchschnittliche Umhüllungsgrad liegt über alle Vorsorgeeinrichtungen bei 58%. Entsprechend haben in der Praxis viele Stiftungsräte in den letzten 15 bis 20 Jahren die reglementarischen Umwandlungssätze ihrer Vorsorgeeinrichtungen dort gesenkt, wo dies aufgrund eines ausreichend hohen Umhüllungsgrads möglich war. Als aktuelle Beispiele seien zwei der grössten Schweizer Vorsorgeeinrichtungen genannt (jeweils per 31. Dezember 2019):

- die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) mit einem reglementarischen Umwandlungssatz für Frauen und Männer im Alter 65 von 5.09%;
- die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich mit einem reglementarischen Umwandlungssatz für Frauen und Männer im Alter 65 von 4.85% oder 5.13% mit reduzierten anwartschaftlichen Leistungen (Wahlmöglichkeit der versicherten Person).

83% der Vorsorgeeinrichtungen mit 91% des Vorsorgekapitals haben in den letzten 5 Jahren den Umwandlungssatz gesenkt. Lag der durchschnittliche normierte Umwandlungssatz im Alter 65[4] per 2014 bei 6.29%, so beträgt er per 2019 noch 5.71%. In einigen Fällen erfolgte diese Senkung in mehreren Schritten. Vor allem Vorsorgeeinrichtungen, die einen

4 Auf das Rücktrittsalter 65 normierter Umwandlungssatz des Berichtsjahres (70% Männer und 30% Frauen).

Abb. 12: Normierter Umwandlungssatz vs. Umhüllungsgrad

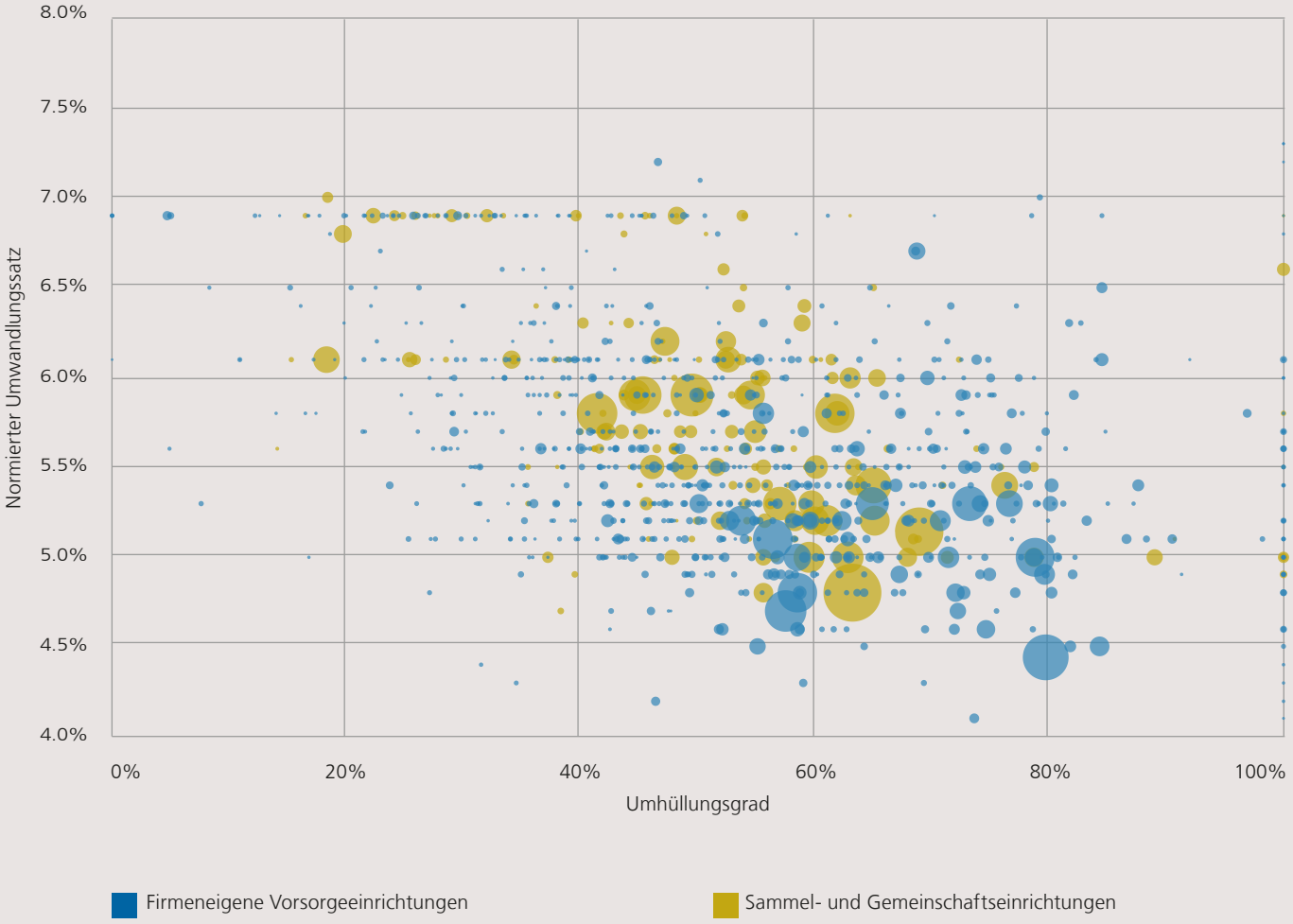

tiefen Umhüllungsgrad aufweisen und sich somit mit ihrem Leistungsreglement nahe beim BVG-Obligatorium befinden, haben hingegen den Umwandlungssatz in dieser Zeit nicht gesenkt bzw. nicht senken können, und er liegt weiterhin bei 6.80% oder in der Nähe des BVG-Mindestumwandlungssatzes. In diesen Vorsorgeeinrichtungen sind häufig die Gastro-, Hotel-, Transport- und Baubranche vertreten, wo eher tiefe Löhne versichert sind. Im selben Zeitraum hat sich das reglementarische Rücktrittsalter in den Pensionskassen aufgrund der Stabilität des AHV-Rentenalters nur sehr schwach erhöht.

Abb. 12 zeigt die in fünf Jahren geplanten reglementarischen Umwandlungssätze der Vorsorgeeinrichtungen, normiert auf das Alter 65, in Abhängigkeit zum globalen Umhüllungsgrad der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.

Es zeigt sich in Abb. 12 eine leicht negative Korrelation zwischen Umhüllungsgrad und Umwandlungssatz. Eher grössere Vorsorgeeinrichtungen haben in der Regel tiefere reglementarische Umwandlungssätze um 5%, während die reglementarischen Umwandlungssätze einiger mittelgrosser Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen noch im Bereich um 6% liegen. Letztere befinden sich in einem Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern, wobei der reglementarische Umwandlungssatz eine bedeutende Rolle spielt.

Es ist auch ersichtlich, dass kleinere Vorsorgeeinrichtungen, deren globaler Umhüllungsgrad tief ist, weiterhin den gesetzlichen Umwandlungssatz im Reglement vorsehen. Diesen Vorsorgeeinrichtungen ist es zumeist nicht möglich, den Umwandlungssatz zu senken. Die Kosten der hohen Umwandlungssätze gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung und müssen in erster Linie von den aktiven Versicherten und in zweiter Linie vom Arbeitgeber getragen werden, was eine Form von ungewollter Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten darstellt. Es gibt jedoch auch Vorsorgeeinrichtungen, deren Versicherte aufgrund der Branchenzugehörigkeit eine unterdurchschnittliche Lebenserwartung aufweisen, wodurch ein Umwandlungssatz gerechtfertigt ist, der über demjenigen gemäss den publizierten versicherungstechnischen Grundlagen liegt.

Konsequenzen von Umwandlungssatzsenkungen

Die Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes führt zu einer tieferen Rente und damit zu einem tieferen Leistungsziel. Um dies zu verhindern, haben die Vorsorgeeinrichtungen in der Vergangenheit eine Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes in vielen Fällen mit einer Erhöhung der Altersgutschriften kompensiert. Mit dieser Kompensation konnte das planmässige Leistungsziel nach dessen Senkung wieder angehoben werden. Für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, wirkt diese Massnahme jedoch nur sehr schwach, da diese nur für kurze Zeit die höheren Altersgutschriften gutgeschrieben erhalten. Da hinzukommt, dass diese aktiven Versicherten wenig Zeit haben, um sich auf das tiefere Leistungsziel einzustellen, werden für eine Übergangsperiode meist gesonderte Massnahmen in Form einer Erhöhung des Altersguthabens oder einer Rentengarantie getroffen. Zu diesen Massnahmen leistet teilweise auch der Arbeitgeber finanzielle Beiträge.

Schwierig ist die Lage bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, deren tiefer globaler Umhüllungsgrad eine Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes auf ein Niveau, welches einem finanzierbaren Zinsversprechen entspricht, nicht zulässt. In diesem Fall sieht das Gesetz derzeit weder die Möglichkeit vor, den BVG-Mindestumwandlungssatz zu senken, noch existiert die Möglichkeit, den finanzierungstechnisch im aktuellen Marktumfeld deutlich zu hohen BVG-Mindestumwandlungssatz mittels zweckgerichteten Beiträgen zu finanzieren.

3.4 Beurteilung

Der BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8% ist für das herrschende tiefe Zinsniveau und die gestiegene Lebenserwartung deutlich zu hoch festgelegt. Durch den hohen Anteil der überobligatorischen Altersguthaben der Versicherten konnten die reglementarischen Umwandlungssätze vieler Vorsorgeeinrichtungen bereits den sich veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Lag der durchschnittliche normierte Umwandlungssatz im Alter 65 per 2014 bei 6.29%, so beträgt er per 2019 nur noch 5.71%, und weitere Anpassungen sind schon geplant. Im Gegensatz dazu ist es der Politik bisher nicht gelungen, den gesetzlich festgelegten BVG-Mindestumwandlungssatz anzupassen.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Verantwortung grösstenteils wahrgenommen und die reglementarischen Umwandlungssätze dort gesenkt, wo dies möglich ist. Viele Versicherte werden darum von einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht direkt betroffen sein. Die herrschende starke Abweichung vieler reglementarischer Umwandlungssätze vom BVG-Mindestumwandlungssatz ist für das Verständnis der beruflichen Vorsorge nicht förderlich. Der BVG-Mindestumwandlungssatz muss regelmässig überprüft und bei Veränderungen der Realität angepasst werden. Zudem sollten die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend erweitert werden, dass zu hohe Leistungsversprechen – falls gewünscht – mittels gesetzlich vorgesehenen, zweckgerichteten Beiträgen finanziert werden könnten. Damit würden die Kosten der Pensionierungsverluste, die einen Teil der Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten darstellen, zumindest transparent und zu einem bewussten Entscheid der paritätischen Führungsorgane gemacht.

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist für alle Vorsorgeeinrichtungen von hoher Bedeutung, deren Umhüllungsgrad sehr gering ist resp. die nahe am BVG-Obligatorium sind. Solange der BVG-Mindestumwandlungssatz auf einem unrealistisch hohen Wert verbleibt und damit bestimmte Vorsorgeeinrichtungen gezwungen werden, diesen hohen Wert zu gewähren, müssen auch die entsprechenden Kosten getragen werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber. Da vorwiegend Personen mit tieferen Löhnen in Minimalleistungs-Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, sind es genau sie, welche diese Kosten tragen müssen. Bei Vorsorgeeinrichtungen, die aufgrund einer jungen Versichertenstruktur nur wenige Pensionierungen verzeichnen, ist der überhöhte BVG-Mindestumwandlungssatz momentan weniger belastend. Mit zunehmender Alterung dieser Vorsorgeeinrichtungen wird sich dies aber verändern.

Die Politik steht folglich in der Pflicht, die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes der Realität der Vorsorgeeinrichtungen anzupassen und dabei zu beachten, dass die Mehrheit der Versicherten durch die Senkung nicht direkt betroffen sein wird.

4 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

4.1 Biometrische Grundlagen

Biometrische Grundlagen, auch Sterbetafeln genannt, enthalten Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, die in einer Messperiode erfasst wurden. Die gebräuchlichsten sind die BVG-Tafeln, welche neben den Daten der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ausschliesslich Daten privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen umfassen. Die heute aktuellen BVG-Tafeln (BVG 2015) sind im Dezember 2015 publiziert worden. Die VZ-Tafeln hingegen beruhen auf Daten von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, und die neuesten Tafeln (VZ 2015) wurden im Dezember 2016 publiziert.

Falls eine Vorsorgeeinrichtung zumindest über eine Rückversicherungsdeckung für die Risiken Tod und Invalidität verfügt und selber keine Altersrenten ausrichtet, benötigt sie im Normalfall keine biometrischen Grundlagen.

Die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung verwendet für die Bewertung der Altersrenten aktuelle biometrische Grundlagen: Bereits 95% (Vorjahr: 88%) der Verpflichtungen werden mit den technischen Grundlagen BVG 2015 oder VZ 2015 bilanziert (siehe Abb. 13).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Verpflichtungen, welche mit Generationentafeln bilanziert werden, um weitere 5%-Punkte von 51% auf 56% gestiegen (siehe Abb. 14).

4.2 Technischer Zinssatz und Deckungsgrad

Der technische Zinssatz dient der Bewertung einer zukünftigen Zahlung. Je höher der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer werden die Verpflichtungen bewertet. Dies hat zur Folge, dass in der Zukunft eine höhere Anlageperformance erzielt werden muss, um das finanzielle Gleichgewicht zu halten, was in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden ist.

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den Verpflichtungen. Liegt er bei mindestens 100%, wird per Stichtag erwartet, dass sämtliche zukünftigen Verpflichtungen erfüllt werden können. Liegt er darunter, müssen Sanierungsmassnahmen geprüft werden.

Bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken wird im vorliegenden Bericht der Gesamtdeckungsgrad verwendet.

Der Trend zu tieferen technischen Zinssätzen für die Bewertung der Altersrenten hat sich weiter fortgesetzt (siehe Abb. 15). Der durchschnittliche technische Zinssatz sank von 2.10% Ende 2018 auf 1.88% Ende 2019.

Abb. 13: Biometrische Grundlagen

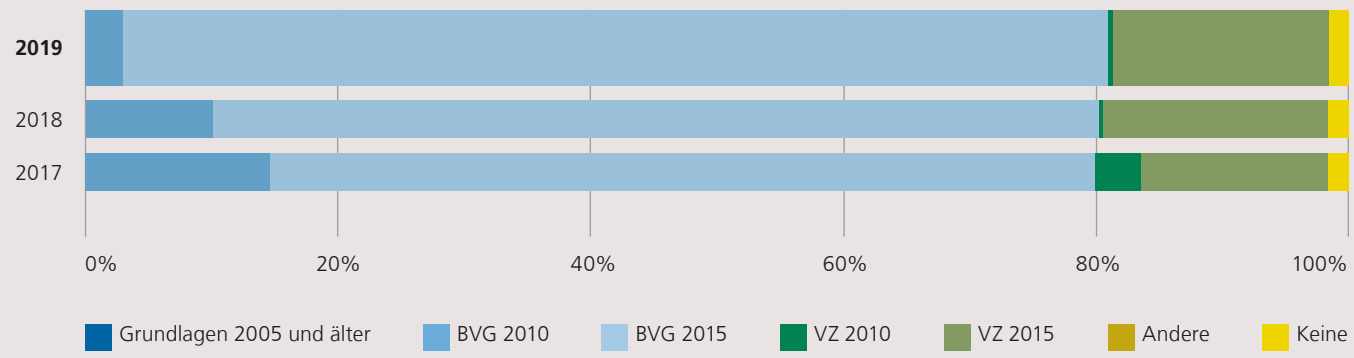

Abb. 14: Perioden- und Generationentafeln

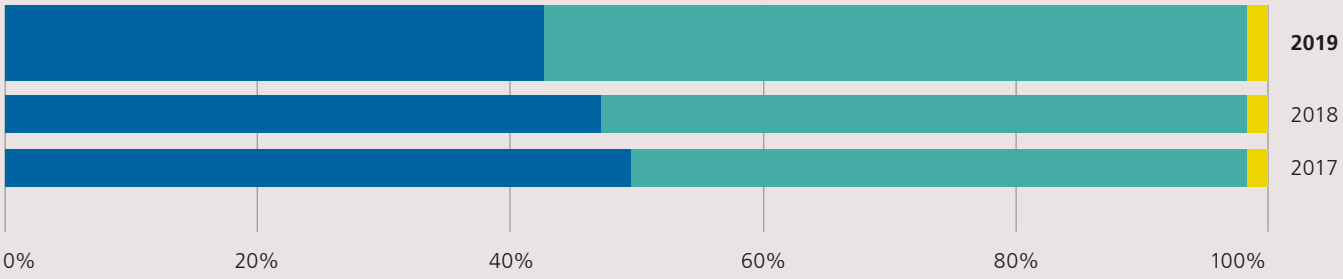

Periodentafeln:
Die Periodentafeln stellen zur Berechnung der Lebenserwartung auf eine gewisse Periode in der Vergangenheit ab. Um der stetig steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, werden die Rentenverpflichtungen jährlich verstärkt, wodurch die zukünftige Erhöhung der Lebenserwartung durch zukünftige Vermögenserträge im Umlageverfahren finanziert wird.

Generationentafeln:
Die Generationentafeln enthalten eine Annahme über den Anstieg der Lebenserwartung in der Zukunft. In dem mit Generationentafeln bilanzierten Vorsorgekapital ist deshalb das benötigte Kapital für den zukünftig erwarteten Anstieg der Lebenserwartung bereits enthalten.

Keine selbst erbrachten Rentenleistungen:
Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt selbst keine Rentenleistungen, da beispielsweise nur Kapitalleistungen ausbezahlt werden oder alle Leistungen vollständig rückversichert sind.

Abb. 15: Technischer Zinssatz

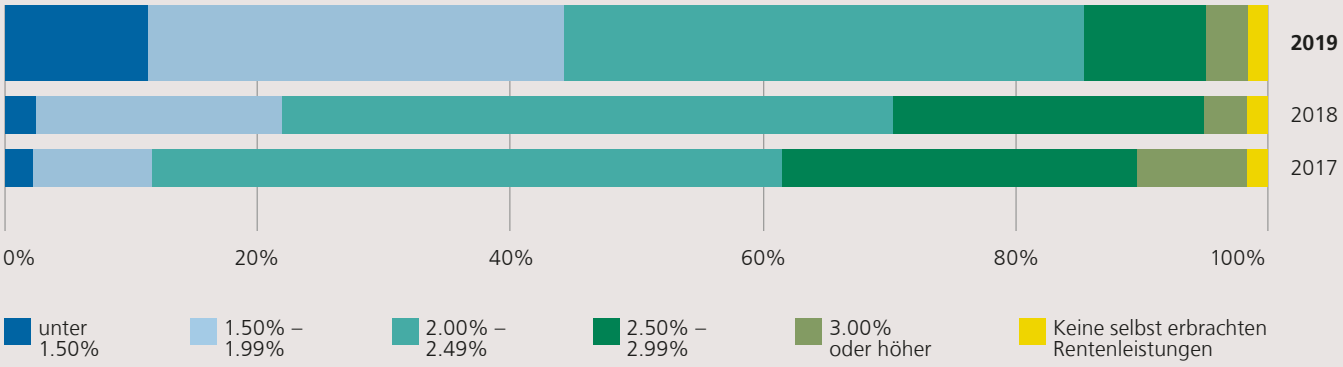

Aufgrund der im Berichtsjahr weiter gesunkenen Obligationenrenditen ist zu erwarten, dass der Trend zu Senkungen beim technischen Zinssatz noch anhalten wird. Da der Deckungsgrad von den verwendeten biometrischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz abhängt, ist es für einen Risikovergleich zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen unabdingbar, diesen mit einheitlichen Annahmen zu berechnen. Für diese einheitlichen Annahmen wurde im Berichtsjahr ein technischer Zinssatz gewählt, der dem Durchschnitt der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung entspricht. Im Berichtsjahr wurde der Wert von 1.9% (Vorjahr: 2.1%) gewählt. Es werden analog zum Vorjahr die biometrischen Grundlagen BVG 2015 mit Generationentafel verwendet.

Der nach Vorsorgekapital gewichtete durchschnittliche Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen ist per Ende 2019 auf 111.2% (Vorjahr: 105.5%) gestiegen (siehe Abb. 17).

4.3 Beurteilung

46% der Vorsorgeeinrichtungen mit 51% des Vorsorgekapitals haben ihren technischen Zinssatz im vergangenen Jahr weiter gesenkt. Bereits 44% der Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Verpflichtungen per Ende 2019 mit einem technischen Zinssatz von unter 2.00% bewertet. Bleibt das Zinsniveau auf dem aktuell tiefen Niveau, werden weitere Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Zinssätze anpassen müssen. Aufgrund der in den letzten Jahren bereits geleisteten Bewertungsanpassungen wird der Abwärtstrend jedoch abflachen. Um die steigende Lebenserwartung zu berücksichtigen, verwenden immer mehr Vorsorgeeinrichtungen Generationentafeln. Auch hier ist eine Fortsetzung dieses Trends zu erwarten. Beide Massnahmen erhöhen die bilanzierten Verpflichtungen und reduzieren damit den Deckungsgrad. Die zur Finanzierung der Leistungen zukünftig notwendige Rendite wird im Gegenzug dazu gesenkt. Dies erhöht die Finanzierungssicherheit.

Abb. 16: Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen

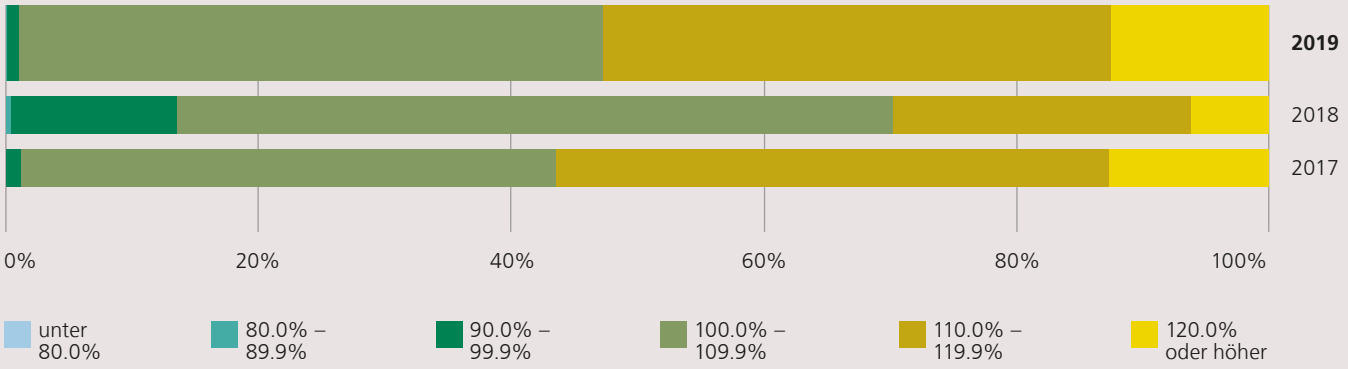

Abb. 17: Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

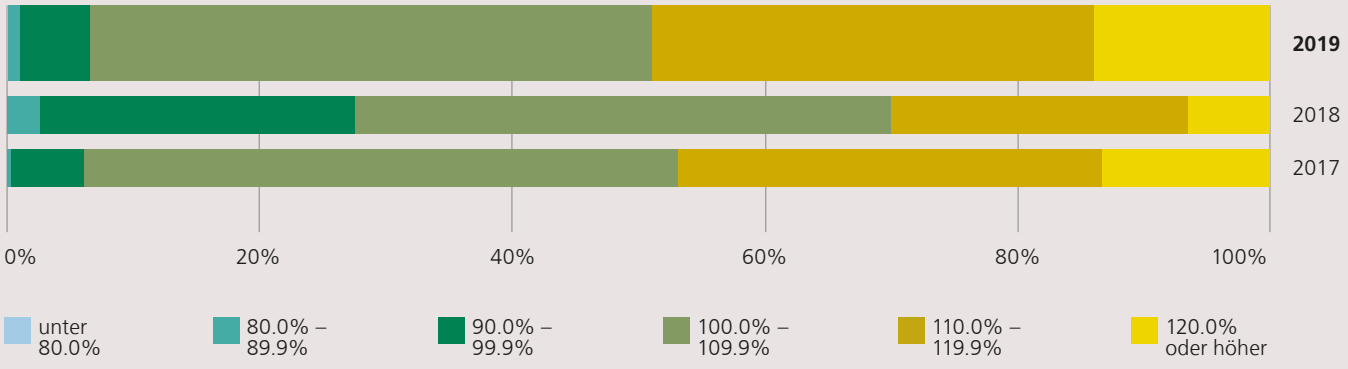

5 Zinsversprechen bei Pensionierung

Unabhängig vom Deckungsgrad muss jede registrierte Vorsorgeeinrichtung die Mindestleistungen gemäss Gesetz erbringen. Darüber hinaus werden die Leistungen reglementarisch festgelegt. Deren Höhe hängt beim Leistungsprimat vom versicherten Lohn und den erworbenen Beitragsjahren ab. Beim Beitragsprimat bestimmt sich die Leistung auf Basis der gutgeschriebenen Beiträge, der Zinsen und der festgelegten Rentenumwandlung bei Pensionierung, Tod und Invalidität.

5.1 Leistungs- und Beitragsprimat

Bei 90.7% (Vorjahr: 90.8%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung kommt das Beitragsprimat zur Anwendung. Der Anteil der Verpflichtungen im Leistungsprimat beträgt noch 4.4% (Vorjahr: 4.8%), während es vereinzelt Mischformen und andere Formen gibt (siehe Abb. 18). Der Anteil der 1e-Einrichtungen beträgt 0.7% (Vorjahr: 0.5%) des Vorsorgekapitals. Der Anteil am Vorsorgekapital für reine Rentnerkassen beträgt 0.6% (Vorjahr: 0.5%).

5.2 Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente

Im Beitragsprimat bestimmt der Umwandlungssatz, welcher Anteil des angesparten Altersguthabens als jährliche Rente ausbezahlt wird. Der gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt 6.8% im Alter 65 für Männer und 64 für Frauen. In einer Vorsorgeeinrichtung, welche ausschliesslich die Mindestleistungen gemäss BVG versichert, ist bei Pensionierung dieser gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz massgebend. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen für ihre Versicherten Leistungen vor, welche über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegen. In einem solchen Fall spricht man von einer umhüllenden Vorsorge. Hier ist es zulässig, auf dem gesamten Altersguthaben einen tieferen Umwandlungssatz als den BVG-Mindestumwandlungssatz anzuwenden. Rechnerisch ergibt sich dann ein höheres Altersguthaben, welches mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Einzelfall dazu verpflichtet, die resultierende Altersrente mit der gesetzlichen Mindestleistung (sogenannte

Abb. 18: Beitrags- und Leistungsprimat für Altersleistungen

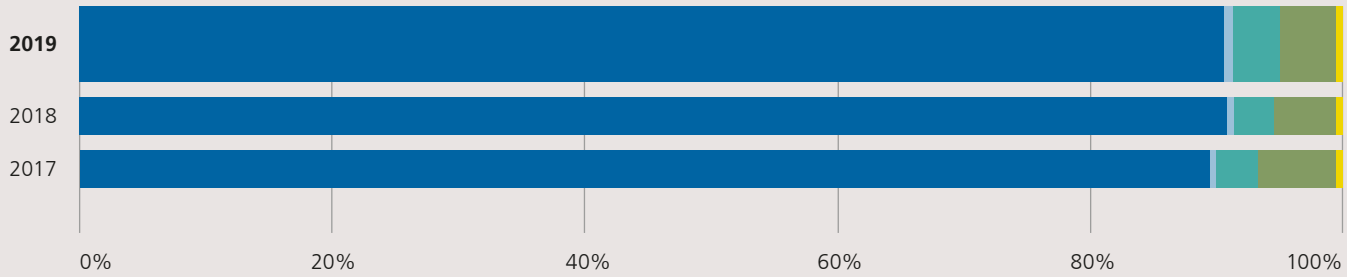

Beitragsprimat:
Die Altersleistungen richten sich nach dem geäufneten Spar- oder Deckungskapital bestehend aus den gutgeschriebenen Beiträgen und dem Zins, sowie dem Umwandlungssatz.

1e-Einrichtung:
Es werden unterschiedliche Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 angeboten, wobei die aktiven Versicherten keine Garantie auf eine Mindestleistung haben.

Mischform:
Ein Teil der Altersleistungen wird im Beitragsprimat bestimmt und ein Teil im Leistungsprimat (je mindestens 20%).

Andere:
Lohn- und beitragsunabhängige Renten- oder Kapitalleistungen (z. B. fixe Geldbeträge im Pensionierungsalter oder ausschliesslich AHV-Überbrückungsrenten) werden ausbezahlt.

Leistungsprimat:
Die Altersleistungen richten sich nach dem durch das Reglement definierten Prozentsatz des versicherten Lohnes.

Rentnerkasse:
Es sind ausschliesslich Rentenbezüger in der Vorsorgeeinrichtung vorhanden und keine aktiven Versicherten.

Abb. 19: Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

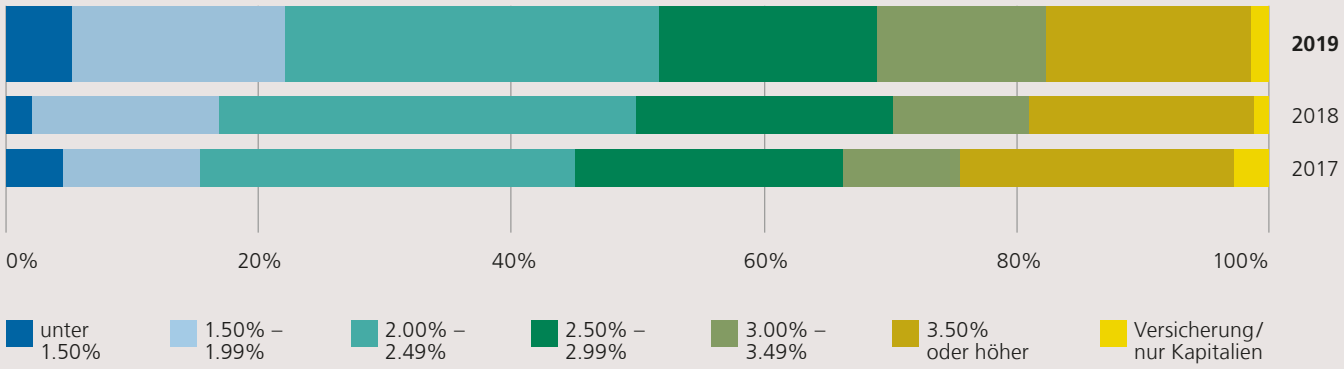

Schattenrechnung) zu vergleichen und den höheren Betrag als Rente auszuzahlen (siehe dazu auch Kap. 3).

Für Pensionierungen in fünf Jahren sehen die Vorsorgeeinrichtungen per 2019 einen durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.34% (Vorjahr: 5.40%) für das Alter 65 vor. Vergleicht man die vor fünf Jahren geplanten Umwandlungssätze von 6.05% mit den im 2019 verwendeten Umwandlungssätzen von 5.71%, ergibt sich eine Differenz von 0.34%-Punkte. Letztlich bedeutet das, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Zuge ständig weiter gesunkener Marktzinsen innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Umwandlungssätze stärker gesenkt haben, als dies vor fünf Jahren geplant wurde.

Bei der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente gibt die Vorsorgeeinrichtung bei der Pensionierung der versicherten Person ein implizites Zinsversprechen ab. Geht man davon aus, dass die Lebenserwartung für den Bestand realistisch geschätzt werden kann, trägt die Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich das Zinsrisiko. Ist die effektive Performance nach Abzug der Kosten mittelfristig höher, wird sie den erzielten Überschuss an die Versicherten verteilen.

Beim Leistungsprimat errechnet sich das Zinsversprechen aus dem technischen Zinssatz sowie einem Zuschlag für die Langlebigkeit. Beim Beitragsprimat ergibt sich das Versprechen aus dem Umwandlungssatz. Je höher dieser bei Pensionierung ist, desto grösser ist das Versprechen über den künftigen Rentenbezug. Für Vorsorgeeinrichtungen, welche die Altersrenten über eine Versicherung abwickeln oder nur Kapitalien auszahlen, wird kein Zinsversprechen berechnet, da diese Vorsorgeeinrichtungen kein Finanzierungsrisiko für die Rentenverpflichtungen tragen.

Die langfristigen Zinsversprechen sind leicht tiefer als im Vorjahr. Sie liegen aber mit 2.64% (Vorjahr: 2.69%) (siehe Abb. 19) im Durchschnitt um 0.8%-Punkte (Vorjahr: 0.6%-Punkte) höher als die technischen Zinssätze. Durch die deutliche Senkung der technischen Zinssätze im Jahr 2019 und die sehr zurückhaltende Senkung der langfristigen Zinsversprechen hat sich diese Differenz erhöht. Da Anpassungen auf der Leistungsseite (Umwandlungssätze) die Versicherten direkt betreffen, sind die Vorsorgeeinrichtungen dabei zurückhaltender als mit Anpassungen des technischen Zinssatzes.

Die Entwicklung bei den Zinsversprechen ist 2019 nur noch leicht rückläufig, sie liegen jedoch deutlich tiefer als vor fünf Jahren: 2014 wiesen noch 88% der Vorsorgeeinrichtungen ein Versprechen von 2.5% oder mehr aus, während dies 2019 nur noch bei 47% der Fall war. Analog zum technischen Zinssatz sind weitere Senkungen der Zinsversprechen zu erwarten.

5.3 Umverteilung

Im Rahmen des Schwerpunktthemas 2017 wurde die Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern thematisiert. Für die Schätzung dieser Umverteilung wurden drei Komponenten berücksichtigt:

- Verzinsungsunterschied: Unterschied zwischen der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner;
- Pensionierungsverluste: Verluste aufgrund von Pensionierungen mit überhöhten, d.h. nicht versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätzen;
- Kapitalbedarf aus Bewertungsveränderungen: Kapitalbedarf aufgrund der Veränderung der Bewertung von Rentenverpflichtungen (Senkung der technischen Zinssätze).

Ergänzt um die Schätzung der approximativen Umverteilung für das Berichtsjahr 2019 ergibt sich aktuell folgendes Bild:

Abb. 20: Approximative Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern

	in Mrd. CHF	in % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner
2014	5.3	0.7%
2015	8.1	1.0%
2016	8.4	1.0%
2017	6.6	0.8%
2018	5.1	0.6%
2019	**7.2**	**0.8%**
Durchschnitt	**6.8**	**0.8%**

Hohe Pensionierungsverluste in Verbindung mit einer deutlichen Senkung der technischen Zinssätze (Nachfinanzierung der laufenden Renten) führten zu einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Umverteilung. Die Höhe der Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten beträgt 0.8% des Vorsorgekapitals und ist damit weiterhin substanziell.

5.4 Beurteilung

Die den Altersleistungen zu Grunde liegenden Zinsversprechen sind im Durchschnitt 0.8%-Punkte höher als die für die Bewertung der Verpflichtungen von den Vorsorgeeinrichtungen verwendeten technischen Zinssätze. Diese Differenz ist im Gesetz nicht vorgesehen und führt bei jedem Neurentner, sofern nicht anderweitig finanziert, zu einem Verlust für die Vorsorgeeinrichtung. Mit den zukünftigen Vermögenserträgen nicht finanzierbare Renten können im Nachhinein nicht mehr gekürzt werden, sondern müssen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten nachfinanziert werden. Die Kosten werden also auf die nächste Generation verschoben.

Die Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern ist wieder angestiegen. Sie bleibt auf einem substanziellen Niveau.

6 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Ist eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, muss sie Sanierungsmassnahmen ergreifen. Zur Verbesserung der finanziellen Lage können im Wesentlichen zwei Faktoren beitragen: Zusätzliche Beiträge (Sanierungsbeiträge) oder tiefere zukünftige Leistungen, was meistens eine tiefere Verzinsung der Alterskapitalien umfasst. Eine Reduktion von laufenden Renten ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die wesentlichen Lasten zur Verbesserung des Deckungsgrads werden deshalb durch die Beitragszahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bzw. durch die aktiven Versicherten getragen.

Wie schnell und in welchem Ausmass solche Massnahmen wirken, hängt wesentlich von der Struktur der Vorsorgeeinrichtung ab. Setzt sich der Bestand einer Vorsorgeeinrichtung vor allem aus aktiven Versicherten zusammen, genügen relativ bescheidene Beiträge oder Minderverzinsungen, um einen deutlichen Effekt zu erzielen. Umgekehrte Vorzeichen gelten bei einem Bestand, der zur Hauptsache aus Rentnern besteht.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Effekt eines Sanierungsbeitrags bzw. einer Minderverzinsung, desto risikofähiger ist eine Vorsorgeeinrichtung. In der Regel haben die Vorsorgeeinrichtungen wenig oder gar keinen Einfluss auf die Struktur ihrer Versicherten. Die Sanierungsfähigkeit kann deshalb kaum gesteuert werden, sondern ist in den meisten Fällen ein Risiko, das entsprechend bewirtschaftet werden muss.

6.1 Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen

Die Lohnsumme der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung betrug im Jahr 2019 insgesamt 239 Milliarden Franken (Vorjahr: 213 Milliarden Franken), was 31% (Vorjahr: 30%) des Vorsorgekapitals inkl. technische Rückstellungen entspricht.

Abbildung 21 zeigt die Erhöhung des Deckungsgrades in einem Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1% der Lohnsumme.

Die Auswirkung eines Sanierungsbeitrages von 1% auf den Deckungsgrad hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht stark verändert.

Abb. 21: Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1%

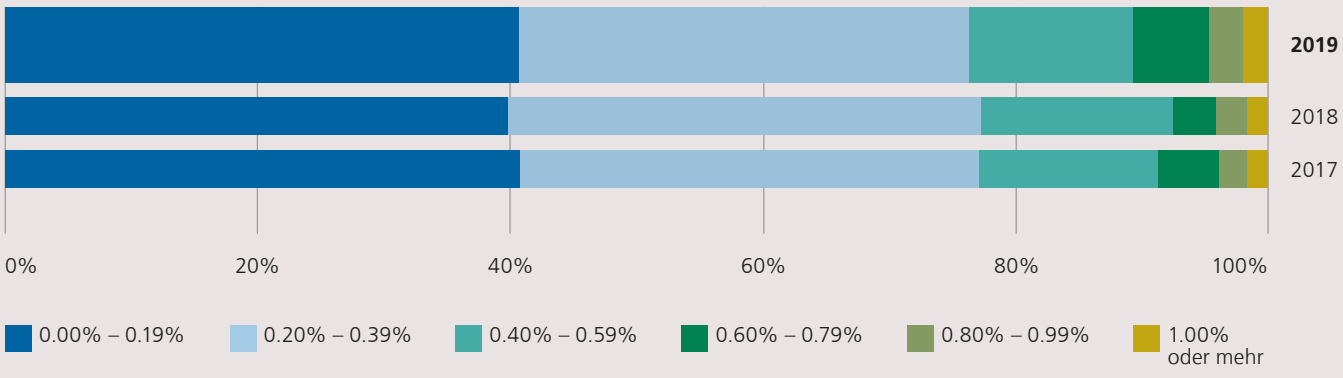

6.2 Auswirkungen von Minderverzinsungen

Die Möglichkeit zu Minderverzinsungen ist nicht für alle Vorsorgeeinrichtungen gleich gegeben. Der gesetzliche Mindestzins ist auf dem obligatorischen Teil des Vorsorgekapitals für aktive Versicherte anwendbar und kann im Sanierungsfall temporär um höchstens 0.5% reduziert werden. Demgegenüber kann eine rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtung in der Praxis jederzeit eine Null-Verzinsung beschliessen. Deshalb ist eine Vorsorgeeinrichtung umso schwieriger sanierbar, je höher der Anteil des BVG-Altersguthabens ausfällt.

Der durchschnittliche Anteil des BVG-Altersguthabens am Vorsorgekapital für aktive Versicherte beträgt wie im Vorjahr 41% (siehe Abb. 22).

211 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 242) sind nur im Überobligatorium tätig; diese umfassen rund 2% der aktiven Versicherten. 14% (Vorjahr: 15%) der aktiven Versicherten sind in Vorsorgeeinrichtungen versichert, deren Anteil an BVG-Altersguthaben über 70% liegt und die sich damit nahe am BVG-Obligatorium befinden. Der grösste Teil der aktiven Versicherten, nämlich 66% (Vorjahr: 63%), sind in Vorsorgeeinrichtungen versichert, deren Anteil an obligatorischem BVG-Altersguthaben zwischen 35% und 65% liegt (siehe Abb. 23).

Die Auswirkung einer Minderverzinsung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten von 1% hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht stark verändert (siehe Abb. 24).

Abb. 22: Anteil der BVG-Altersguthaben

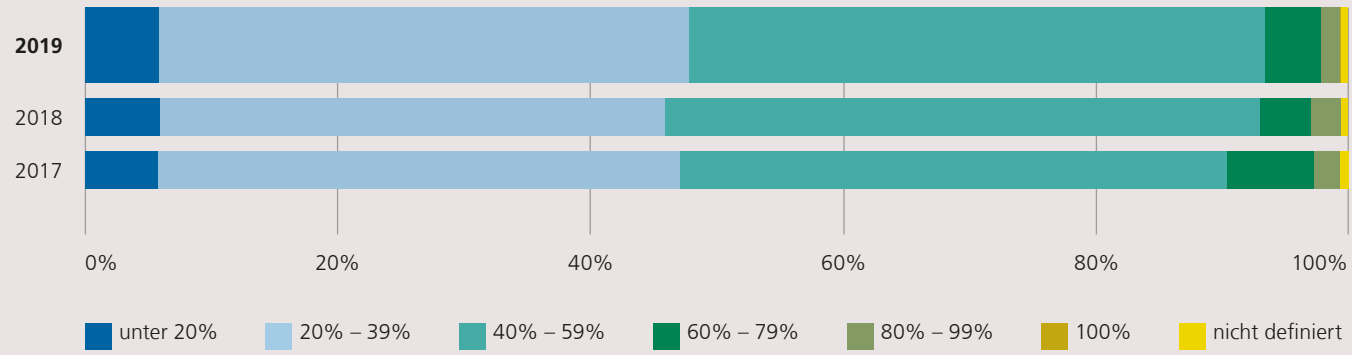

Abb. 23: Anzahl aktive Versicherte nach Anteil BVG-Altersguthaben

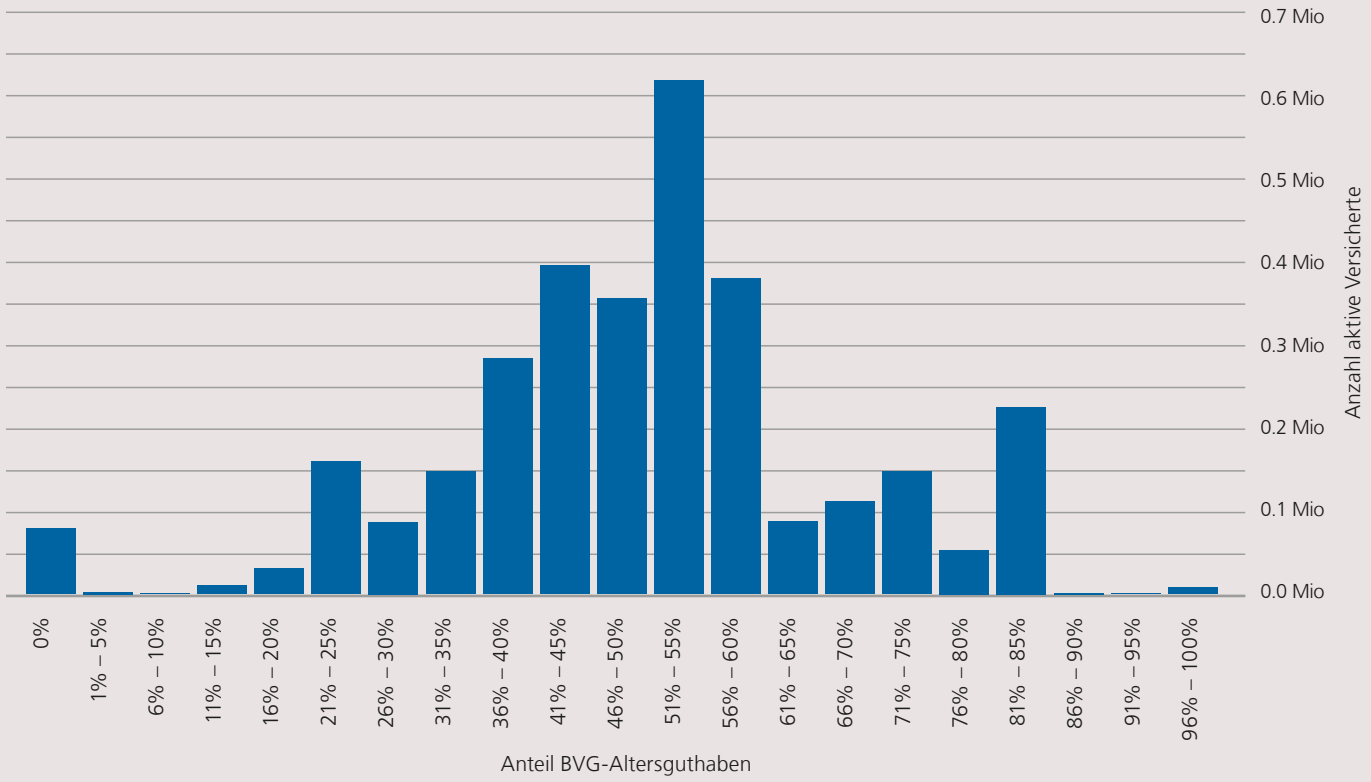

Abb. 24: Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einer Minderverzinsung von 1%

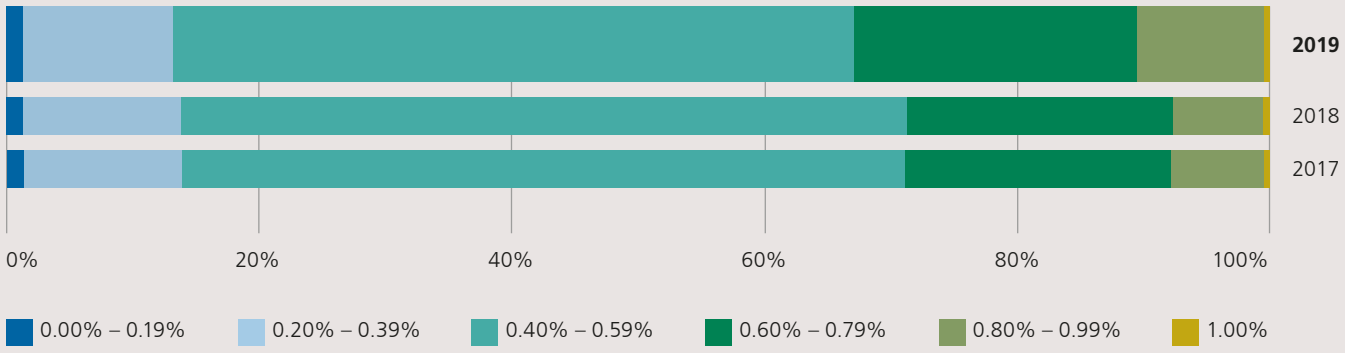

6.3 Beurteilung

Ein hoher Rentneranteil ist eines der ausgeprägtesten Risiken einer Vorsorgeeinrichtung und kann zudem kaum beeinflusst werden. Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind diesem Risiko sehr unterschiedlich ausgesetzt.

Ist eine Vorsorgeeinrichtung einmal in Unterdeckung, muss sie innert fünf bis sieben Jahren saniert werden, oft durch eine Kombination von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen. Um etwa eine Unterdeckung von 3% innerhalb von fünf Jahren zu beheben, müssen die aktiven Versicherten einer durchschnittlichen Vorsorgeeinrichtung eine jährliche Minderverzinsung von 1% hinnehmen oder zusammen mit dem Arbeitgeber jährlich 2% Sanierungsbeiträge leisten. Minderverzinsungen sind bei Vorsorgeeinrichtungen nahe am BVG-Obligatorium nur beschränkt durchführbar. Sanierungen sind im derzeitigen Tiefzinsumfeld zudem grundsätzlich schwieriger geworden. Eine erfolgreiche Sanierung muss deshalb rechtzeitig angegangen werden.

7 Anlagestrategie

Um die Verzinsung der Vorsorgekapitalien sicherzustellen, muss eine Vorsorgeeinrichtung ihr Vermögen anlegen. Theoretisch könnte sie dazu in lauter risikoarme Anleihen analog der Laufzeit der Verpflichtungen investieren, also in Anlagen, die sich auch bei Zinsschwankungen praktisch wie die Verpflichtungen verhalten. Dies würde das Schwankungsrisiko minimieren.

Im Rahmen ihrer Risikofähigkeit gehen Vorsorgeeinrichtungen Anlagerisiken ein, welche im Durchschnitt höhere Renditen versprechen, aber auch das Schwankungsrisiko erhöhen. Die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung misst sich einerseits anhand ihrer Sanierungsfähigkeit (vgl. Kap. 6), andererseits anhand der vorhandenen Wertschwankungsreserven und freien Mitteln. Der Aufbau von Wertschwankungsreserven erlaubt es den Vorsorgeeinrichtungen, langfristig eine Anlagestrategie zu verfolgen, die unter Eingehen von höheren Risiken auch höhere Renditen verspricht.

7.1 Aufteilung der Anlagestrategien

Die Vorsorgeeinrichtungen bestimmen ihre Anlagestrategien in Abhängigkeit ihrer Risikofähigkeit, der Risikotoleranz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihrer Zukunftserwartungen. Die Wahl unterschiedlicher Anlagestrategien beeinflusst die Finanzierungsaufteilung zwischen der Anlagerendite und den Beiträgen.

Der Anteil an Sachwertanlagen (Immobilien, Aktien, alternative Anlagen) ist in der Anlagestrategie der Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil geblieben (siehe Abb. 25). Der durchschnittliche Anteil liegt aktuell bei 59.4% (Vorjahr: 58.9%), während er 2013 noch bei 53.0% lag.

Bei 84% (Vorjahr: 82%, 2013: 65%) der Vorsorgeeinrichtungen machen die Sachwerte mehr als die Hälfte ihrer Anlagen aus. Dieser Anteil hat gegenüber dem Vorjahr somit wiederum leicht zugenommen (siehe Abb. 26).

Abb. 25: Aufteilung der Gesamt-Anlagestrategie in Hauptkategorien

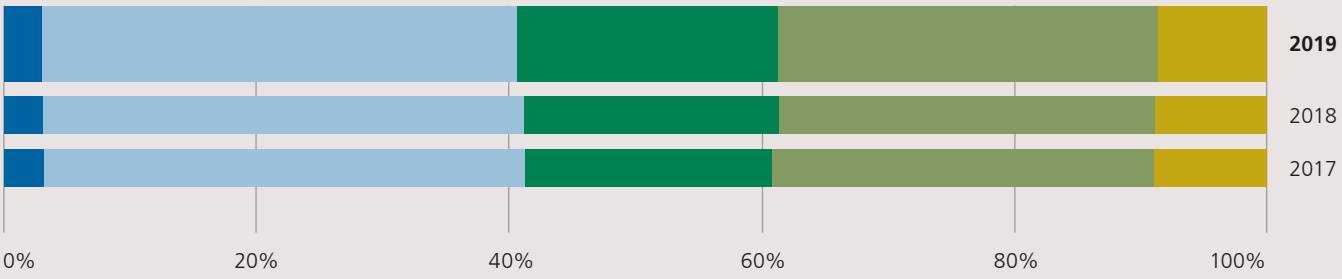

Liquidität:
Bargeld, sämtliche Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit kurzer Laufzeit.

Forderungen:
Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. b BVV 2 enthaltenen Anlagen, welche nicht unter Liquidität fallen.

Immobilien:
Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. c BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Aktien:
Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Alternative Anlagen:
Alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Abb. 26: Sachwertanteile der Anlagestrategien

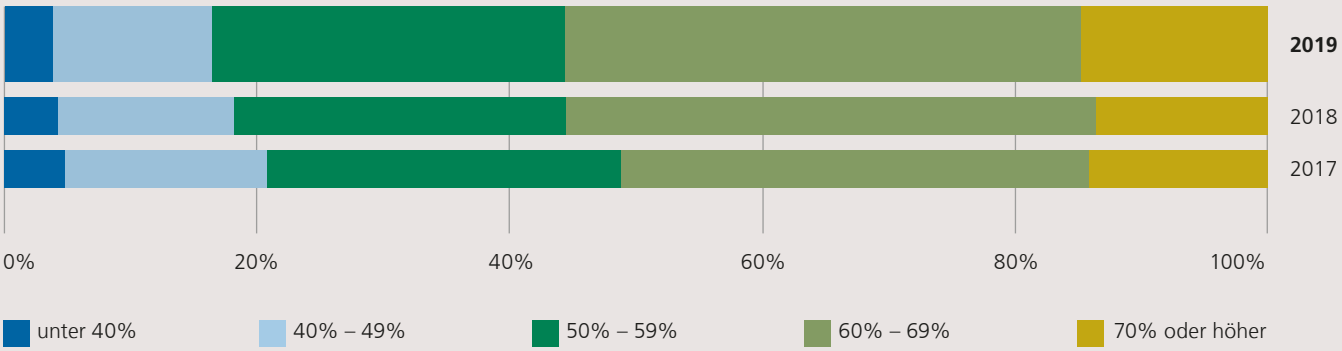

Abb. 27: Aufteilung der Gesamt-Anlagestrategie in Subkategorien[8)]

	2019	2018	2017
Liquidität	**3.0%**	**3.1%**	**3.2%**
Obligationen in CHF	19.1%	*nicht erhoben*	*nicht erhoben*
Hypotheken und andere Forderungen in CHF	2.8%	*nicht erhoben*	*nicht erhoben*
Obligationen in Fremdwährungen	15.7%	17.5%	17.7%
Forderungen	**37.6%**	**38.0%**	**38.1%**
Immobilien Schweiz Direktanlagen	8.0%	*nicht erhoben*	*nicht erhoben*
Nicht börsenkotierte Kollektivanlagen Schweiz	7.1%	*nicht erhoben*	*nicht erhoben*
Börsenkotierte Immobilienfonds Schweiz	2.7%	*nicht erhoben*	*nicht erhoben*
Immobilien Ausland	3.0%	3.0%	2.5%
Immobilien	**20.8%**	**20.3%**	**19.6%**
Aktien Schweiz	9.8%	9.9%	10.0%
Aktien Industrieländer	16.1%	15.4%	15.4%
Aktien Emerging Markets	4.1%	4.4%	4.8%
Aktien	**30.0%**	**29.7%**	**30.2%**
Hedge Funds	1.6%	1.9%	2.5%
Private Equity	2.2%	2.1%	2.1%
Infrastrukturanlagen	1.3%	1.2%	0.9%
Alternative Forderungen	1.1%	0.9%	1.0%
Andere alternative Anlagen	2.4%	2.8%	2.5%
Alternative Anlagen	**8.6%**	**8.9%**	**8.9%**

8) Die Anlagekategorien im Bereich der Forderungen sowie der Immobilien Schweiz wurden neu definiert: neu wird auf den „Obligationen in CHF" und „Hypotheken und andere Forderungen in CHF" (bisher „Staatsanleihen in CHF" und „Unternehmensanleihen, Hypotheken und andere Forderungen in CHF") bzw. auf den „Direktanlagen", „Nicht börsenkotierte Kollektivanlagen (Anlagestiftungen, ausserbörsliche Immobilienfonds)" und „Börsenkotierte Immobilienfonds" (bisher „Direktanlagen Wohnimmobilien", „Direktanlagen Geschäftsimmobilien" und „Immobilienfonds") basiert.

Während der Anteil der Forderungen und der alternativen Anlagen etwas zurückgegangen ist, sehen die Anlagestrategien der Vorsorgeeinrichtungen durchschnittlich einen leicht höheren Anteil an Aktien und Immobilien vor. Nach wie vor stellen die Forderungen mit 37.6% die grösste Kategorie innerhalb der Gesamt-Anlagestrategie dar.

Der ungesicherte Fremdwährungsanteil der Anlagen (siehe Abb. 28) beträgt durchschnittlich 16.4%. Er ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (16.1%) leicht höher.

Abb. 28: Fremdwährungsexposure

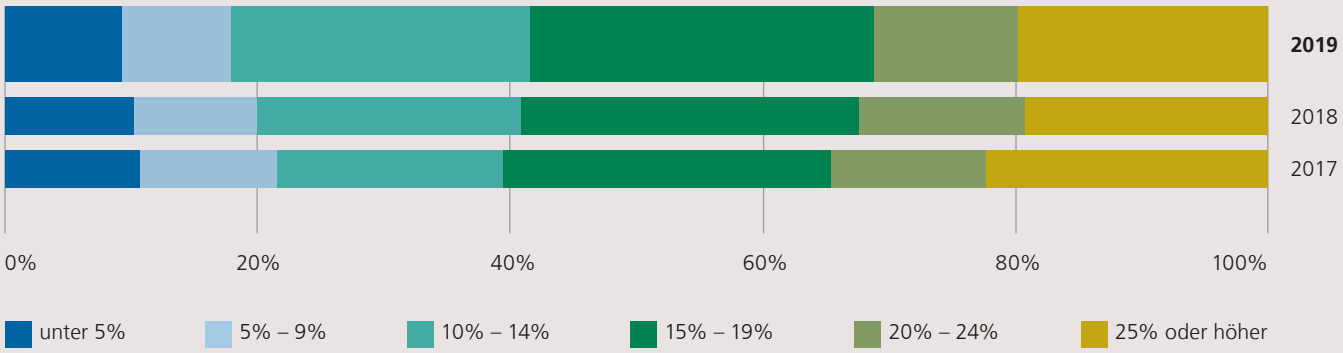

7.2 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko

Das Anlagerisiko wird in Form der Volatilität als geschätzte Schwankung (Standardabweichung) der Anlagerendite gemessen. Die Volatilität kann bei Annahme einer Normalverteilung der Rendite als die Höhe des Vermögensverlusts interpretiert werden, der alle rund sechs Jahre durch Renditeschwankungen mindestens zu erwarten ist. Beispielsweise ist bei einer Volatilität von 7% alle rund sechs Jahre mit einem Vermögensverlust von mindestens 7% zu rechnen. Als Basis für die Schwankungsmasszahlen (Volatilitäten) der einzelnen Anlagekategorien sowie für die Zusammenhänge zwischen ihnen (Korrelationen) werden neu historische Daten seit 1999 (anstelle der bisherigen rollenden 10-Jahres-Perioden) verwendet. Im Vergleich zur bisherigen Methodik hat dies u.a. zur Folge, dass die Volatilitäten durchschnittlich um rund 0.75%-Punkte tiefer sind.

Die durchschnittliche geschätzte Volatilität liegt im Berichtsjahr bei 5.6% (Vorjahr: 6.2% gemäss bisheriger Methodik). Der grösste Teil des Vorsorgekapitals ist in Anlagestrategien mit einer geschätzten jährlichen Volatilität von 5% bis 6% investiert (siehe Abb. 29). 2% des Vorsorgekapitals weist eine geschätzte Volatilität von 8% oder mehr auf.

Abb. 29: Geschätzte Volatilität

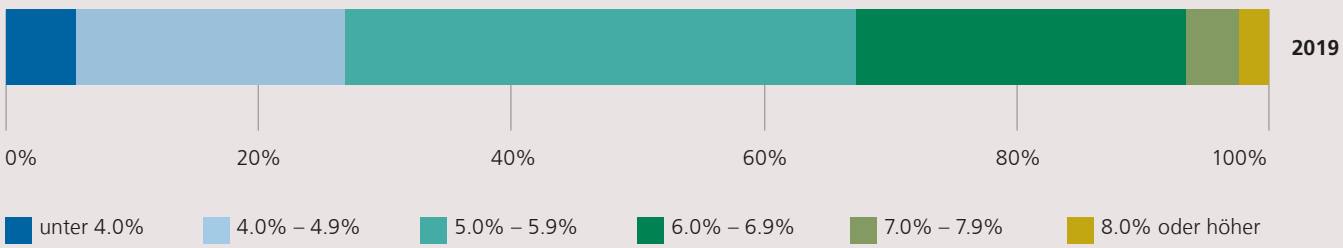

7.3 Ziel-Wertschwankungsreserven

Die durchschnittliche Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und liegt bei 17.8% (Vorjahr: 17.6%) der Vorsorgekapitalien (siehe Abb. 30).

Der durchschnittliche Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen hat sich von 106.4% Ende Vorjahr auf 111.6% per Ende 2019 erhöht, wodurch die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve im Durchschnitt zu 65% (Vorjahr: 36%) erreicht wurde.

7.4 Verzinsung und Nettorendite

Die Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigen beim Entscheid zur Verzinsung der Altersguthaben ihre finanzielle Lage sowie den gesetzlich vorgegebenen Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben (Art. 12 BVV 2). Aus der Perspektive der aktiven Versicherten liegt der Fokus auch auf der erreichten Nettorendite und einer verhältnismässigen Gleichbehandlung mit den Rentnern, weshalb diese beiden Aspekte im Rahmen des paritätischen Entscheids betreffend Verzinsung oft ebenfalls miteinbezogen werden. Die Verteilung der Verzinsung der Altersguthaben (siehe Abb. 31) zeigt, dass ein grosser Anteil der Vorsorgekapitalien im Jahr 2019 höher als mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wurde. Dieser lag in den drei betrachteten Jahren bei 1.00%. Die Verzinsung der Altersguthaben ist auch stark von der Nettorendite geprägt: 44% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wurden 2017 unterhalb von 2.0% verzinst, während dies im schlechten Anlagejahr 2018 ganze 72% waren. Im Berichtsjahr 2019 lag dieser Anteil wieder bei einem tieferen Wert von 35%.

Die Nettorendite der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2019 war sehr erfreulich (siehe Abb. 32). 97% der in den Vorsorgeeinrichtungen verwalteten Vermögen konnten eine Nettorendite von über 6% erwirtschaften, während 2018 noch 97% eine Nettorendite von unter 0% hinnehmen mussten.

7.5 Beurteilung

Im Anlagebereich sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, Risiken einzugehen und zu tragen. Der Renditedruck auf die Vorsorgeeinrichtungen bleibt aufgrund der existierenden Verpflichtungen und des gegenwärtigen Zinsniveaus hoch.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserven wurde im Berichtsjahr global zu 65% (Vorjahr: 36%) erreicht. Grund für diesen deutlichen Anstieg sind die hohen ausgewiesenen Deckungsgrade aufgrund der erzielten Nettorenditen.

Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen haben die guten Anlagerenditen im Börsenjahr 2019 zu einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation geführt. Vorsorgeeinrichtungen, welche die hohen Renditen für die Aufrechterhaltung von unterfinanzierten Leistungen eingesetzt haben, müssen bei einem zukünftigen Börseneinbruch die Leistungen kürzen und allenfalls noch weitergehende Sanierungsmassnahmen einleiten.

Abb. 30: Ziel-Wertschwankungsreserven

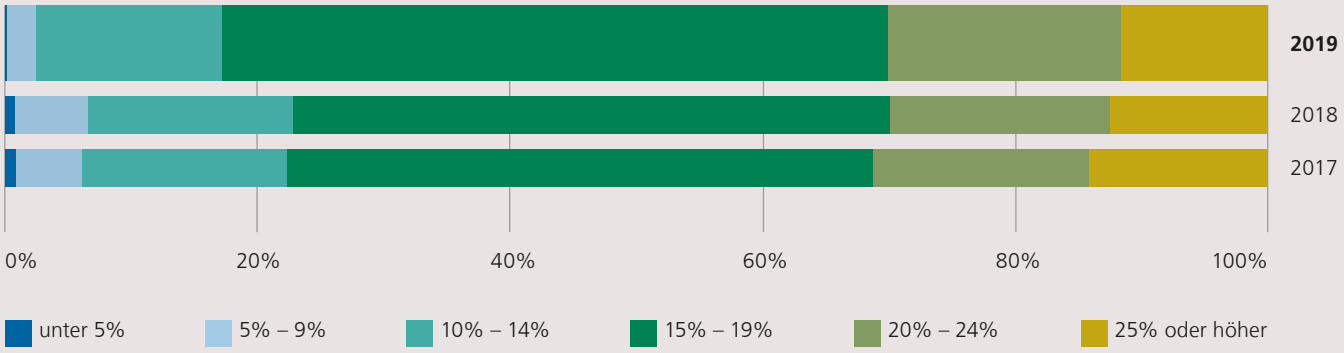

Abb. 31: Verzinsung der Altersguthaben

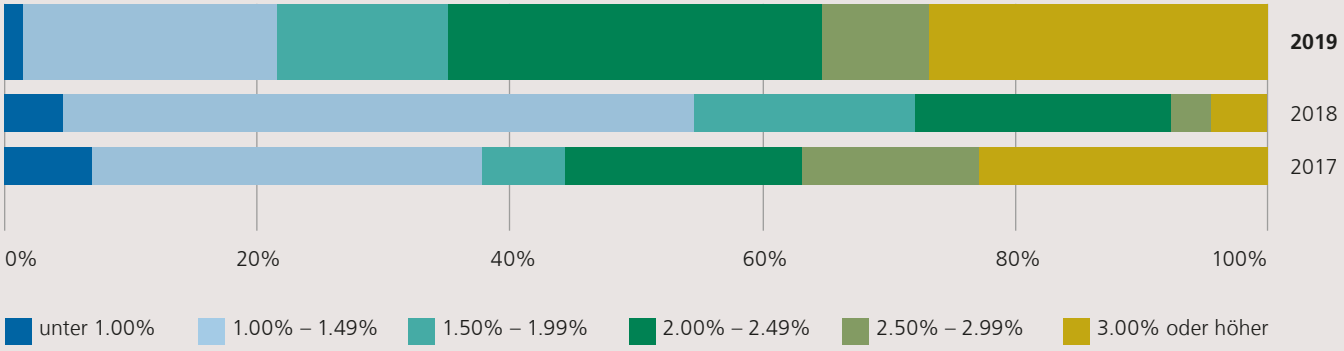

Abb. 32: Nettorendite

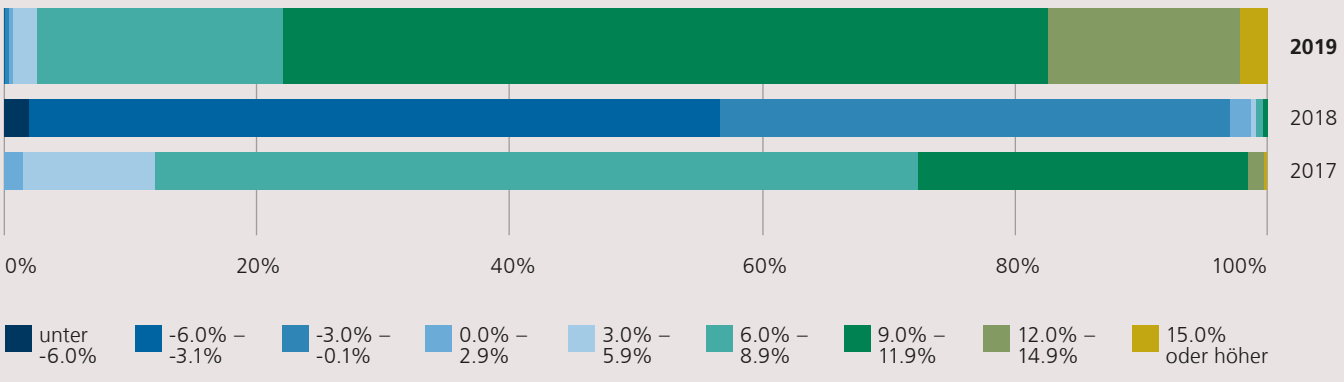

8 Risikodimensionen und Gesamtrisiko

Wie in den Vorjahren wird die Einschätzung des Gesamtrisikos auf der Basis des Deckungsgrads mit einheitlichen Grundlagen, dem Zinsversprechen bei Pensionierung, der Sanierungsfähigkeit und der Anlagestrategie vorgenommen.

Da der Deckungsgrad die wichtigste Risikodimension darstellt, wird er zur Berechnung des Gesamtrisikos gegenüber den anderen drei Risikodimensionen doppelt gewichtet. Die OAK BV ist sich bewusst, dass es sich hierbei um eine grobe Kategorisierung handelt. Sie dient allein der Analyse der Systemrisiken und nicht der Beurteilung der individuellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung.

8.1 Risikodimensionen

Für die Beurteilung der Risikodimension Deckungsgrad wird eine Schätzung des Deckungsgrads mit einheitlichen Grundlagen verwendet. Für die Risikodimension Deckungsgrad wurden per Ende 2019 ein durchschnittlicher technischer Zinssatz von 1.9% (Vorjahr: 2.1%) und die technischen Grundlagen BVG 2015 als Generationentafel für die Sterblichkeit verwendet. Die überwiegend sehr positiven Anlageerträge im Jahr 2019 haben zu einer Erhöhung der Deckungsgrade und damit zu einem Rückgang bei den Risikowerten geführt. Nachdem im Vorjahr 28% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung ein eher hohes oder ein hohes Risiko ausgewiesen haben, sind es im Berichtsjahr mit 7% etwa gleich viele wie vor zwei Jahren (2017: 6%) (siehe Abb. 33 sowie zur Erläuterung der Risikostufen Kap. 11.2).

Bei der Risikodimension Zinsversprechen weisen mit 68% deutlich mehr Vorsorgeeinrichtungen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus als im Vorjahr mit 44% (siehe Abb. 34). Da sich das durchschnittliche Zinsversprechen im Vergleich zum Vorjahr von 2.69% auf 2.64% nur leicht reduziert hat, ist dies primär eine Folge des gesunkenen allgemeinen Zinsniveaus und darauf basierend eine Folge der dem tieferen Zinsniveau um 0.5%-Punkte angepassten Skala der Risikodimension Zinsversprechen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Zinsversprechen und dem durchschnittlich verwendeten technischen Zinssatz von 1.88% (Vorjahr: 2.10%) hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Die Risikodimension Sanierungsfähigkeit unterliegt über die Jahre keinen grossen Veränderungen (siehe Abb. 35). Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche in diesem Bereich ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, liegt mit 53% gleich wie im Vorjahr (53%). Es zeigt sich, dass für viele der Vorsorgeeinrichtungen Sanierungen kein einfaches Unterfangen wären. Eine realistische Bewertung der Verpflichtungen ist damit für die Vorsorgeeinrichtungen zentral.

Abb. 33: Risikodimension Deckungsgrad

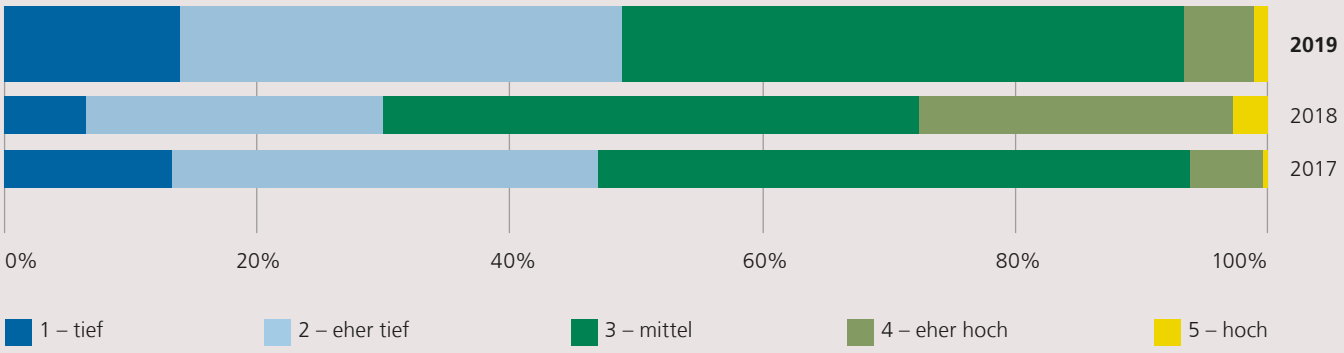

Abb. 34: Risikodimension Zinsversprechen

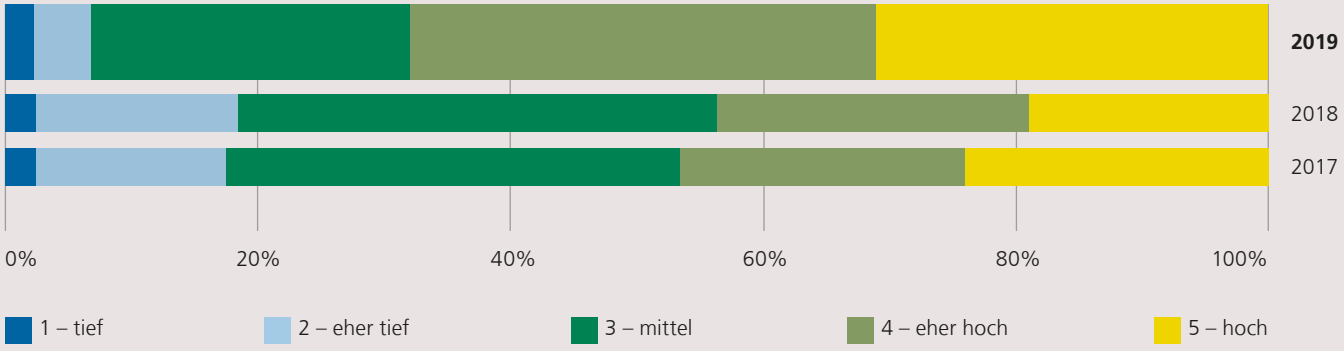

Abb. 35: Risikodimension Sanierungsfähigkeit

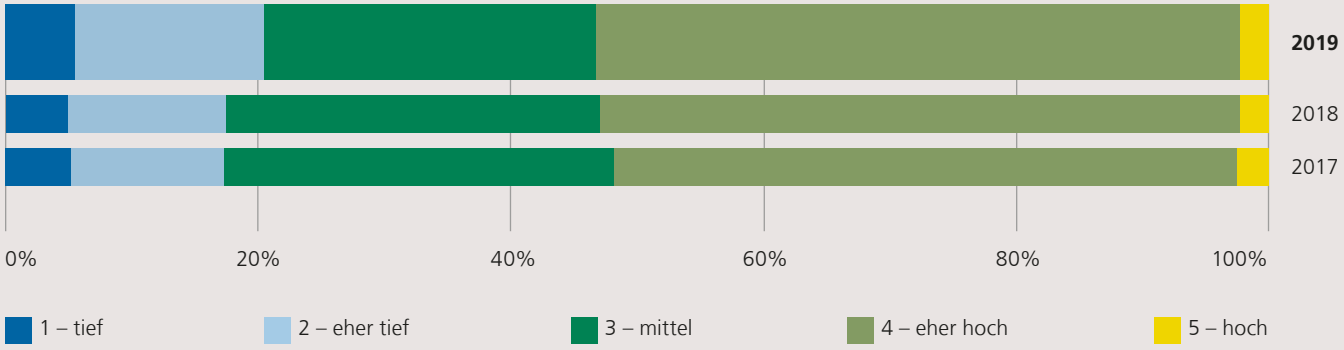

Für die Risikodimension Anlagestrategie wird eine Bewertung verwendet, welche auf der geschätzten Renditevolatilität (Standardabweichung) der Anlagestrategie beruht. Um die notwendigen Anlageerträge generieren zu können, gehen die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin vergleichsweise hohe Risiken ein. 58% der Vorsorgeeinrichtungen weisen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus (siehe Abb. 36).

8.2 Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko ist 2019 leicht gesunken. Ausschlaggebend dafür ist die deutliche Verbesserung der Risikodimension Deckungsgrad, welche aufgrund der sehr positiven Anlageperformance der Vorsorgeeinrichtungen zustande gekommen ist. Die Risikodimensionen Sanierungsfähigkeit und Anlagestrategie ändern sich über die Jahre nur geringfügig und haben entsprechend eine stabilisierende Wirkung auf das Gesamtrisiko.

16% (Vorjahr: 24%) der Vorsorgeeinrichtungen weisen aktuell ein eher hohes oder ein hohes Gesamtrisiko aus, wovon allerdings nur sehr wenige Vorsorgeeinrichtungen einem hohen Gesamtrisiko zugeordnet sind (siehe Abb. 37).

8.3 Beurteilung

Jedes Vorsorgesystem ist mit Risiken verbunden. Das Umlagesystem der ersten Säule ist vor allem den Risiken der demografischen Entwicklung und der Wirtschaftsentwicklung der Schweiz ausgesetzt. Die Hauptrisiken des Kapitaldeckungsverfahrens der zweiten Säule sind für die Vorsorgeeinrichtungen hingegen die Entwicklung der Lebenserwartung sowie das Anlagerisiko an den schweizerischen und weltweiten Kapitalmärkten.

Vorsorgeeinrichtungen können ihre Leistungen nicht finanzieren, ohne dass sie entsprechende Risiken eingehen. Das Gesamtrisiko, dem schweizerische Vorsorgeeinrichtungen aktuell ausgesetzt sind, hat sich primär aufgrund der gestiegenen Deckungsgrade im letzten Jahr reduziert.

Die Zinsversprechen sind im letzten Jahr deutlich weniger stark reduziert worden als die durchschnittlich verwendeten technischen Zinssätze. Die Differenz hat sich somit vergrössert. Die Zinsversprechen können im aktuellen Tiefzinsumfeld nicht erwirtschaftet werden, ohne Risiken einzugehen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen von Renditeerwartungen ausgehen, welche der Zinssituation angepasst sind. Zudem müssen sie auch nach dem sehr positiven Anlagejahr 2019 mit der Möglichkeit von Rückschlägen auf den Aktien-, Immobilien- und Obligationenpositionen rechnen.

Massnahmen zur Verminderung der Risiken müssen vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung getroffen werden. Angesichts des gemessen an den Bundesobligationen sehr tiefen Zinsniveaus, der zu erwartenden Zunahme des Rentenanteils und der geringen durchschnittlichen Sanierungsfähigkeit sind aber auch weitere Kreise aus Wirtschaft und Politik gefordert, um für alle Beteiligten tragbare Lösungen zu ermöglichen.

Unter den Risikodimensionen ist der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen mit hohen Risiken in der Risikodimension Zinsversprechen am grössten. Wegen des im 2019 um rund 0.5% gesunkenen Marktzinsniveaus haben sich die Risiken der Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen merklich erhöht. Der Handlungsspielraum des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen nahe am BVG-Obligatorium ist durch den BVG-Mindestumwandlungssatz eingeschränkt. Die Politik bleibt in der Pflicht, für ein realistisches Leistungsniveau zu sorgen.

Abb. 36: Risikodimension Anlagestrategie

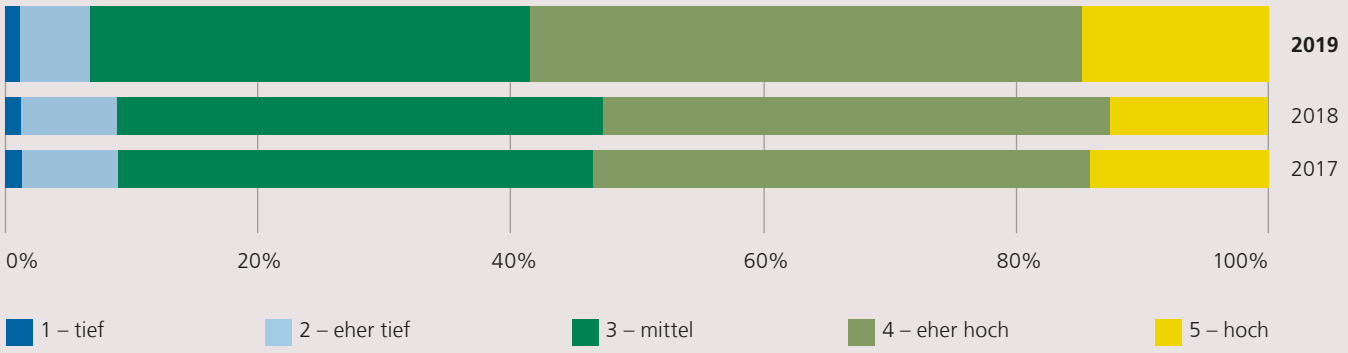

Abb. 37: Gesamtrisiko

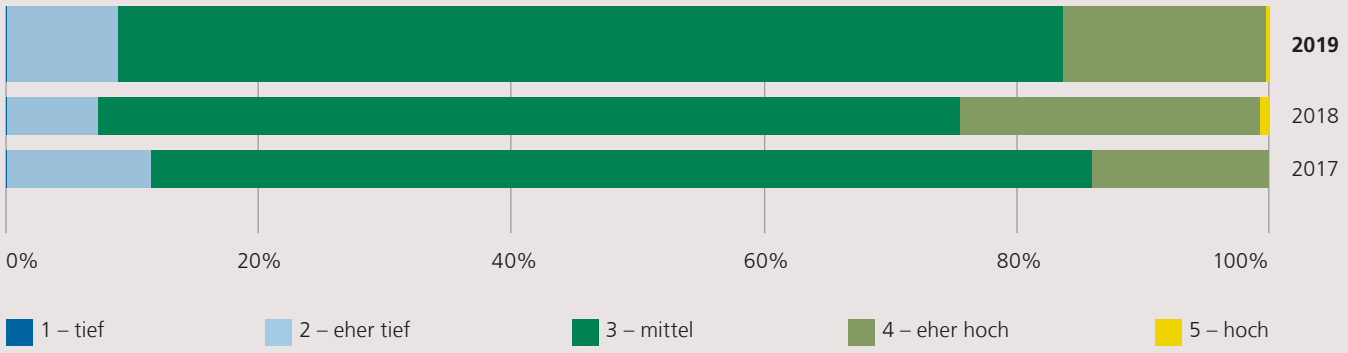

9 Sanierungsmassnahmen

9.1 Ausgangslage

Per 31. Dezember 2019 wiesen 24 Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (Vorjahr: 89) mit einem Vorsorgekapital von insgesamt 8 Milliarden Franken (Vorjahr: 94 Milliarden Franken) sowie mit 28'000 aktiven Versicherten und 14'000 Rentnern eine Unterdeckung aus (Vorjahr: 447'000 aktive Versicherte und 113'000 Rentner). Dies ist ein sehr geringer Anteil: Dadurch sind weniger als 1% der aktiven Versicherten potenziell von Sanierungsmassnahmen betroffen (Vorjahr: 15%). In diesen Daten nicht inbegriffen sind Vorsorgeeinrichtungen mit einzelnen Vorsorgewerken in Unterdeckung, deren Gesamtdeckungsgrad jedoch über 100% lag.

Gemäss Gesetz muss der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen ergreifen, die der jeweiligen Unterdeckung angepasst sind. Die von den Vorsorgeeinrichtungen geplanten, beschlossenen oder umgesetzten Sanierungsmassnahmen werden nach ihrer Wirksamkeit in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Stark wirksame Massnahmen: Einlage des Arbeitgebers oder aus Finanzierungsstiftung, Null-Verzinsung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, Beitragserhöhungen, Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- Mittelstark wirksame Massnahmen: Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch den Arbeitgeber, Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserve oder Deckungsgarantie des Arbeitgebers, Kürzung des Zinssatzes, Sanierungsbeitrag von Rentnern, Leistungsanpassung bzw. Reduktion anwartschaftlicher Leistungen;
- Schwach wirksame Massnahmen: Verbesserung des Risikomanagements (beispielsweise Optimierung der Rückdeckung), Reduktion der Verwaltungskosten und Sistierung von Wohneigentumsvorbezügen, Anpassung der Anlagestrategie.

9.2 Massnahmen bei Unterdeckung

Von den 24 Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung hat eine Vorsorgeeinrichtung Massnahmen geplant, aber noch nicht beschlossen; 13 Vorsorgeeinrichtungen haben keine Massnahmen geplant. Von diesen 13 sind 8 Vorsorgeeinrichtungen der Auffassung, dass die Unterdeckung ohne Massnahmen innerhalb von fünf Jahren behoben werden kann, die restlichen 5 geben andere Gründe dafür an (z.B. Rentnerkassen ohne Sanierungsmöglichkeiten oder Vorsorgeeinrichtungen kurz vor der Liquidation). 10 Vorsorgeeinrichtungen haben bereits Massnahmen umgesetzt oder beschlossen, wobei die meisten stark wirksame Massnahmen anwenden. Grundsätzlich müssen bei tiefem Deckungsgrad und höherem Risiko stärkere Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

Nach dem Gesamtrisiko geordnet präsentiert sich die Stärke der beschlossenen und der umgesetzten Massnahmenpakete der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wie folgt:

Abb. 38: Anzahl Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung

Anzahl Vorsorge-einrichtungen 2019 (in Klammern: Vorjahreswerte)	**keine Massnahmen beschlossen**			**Massnahmen beschlossen mit ...**			**Total**
	ohne Mass-nahmen behebbar	**andere Gründe**	**Massnahmen nur geplant**	**schwacher Wirkung**	**mittel-starker Wirkung**	**starker Wirkung**	
Risikostufe 1 – tief	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	**0 (0)**
Risikostufe 2 – eher tief	1 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	**1 (2)**
Risikostufe 3 – mittel	0 (14)	1 (5)	0 (1)	0 (1)	1 (0)	1 (3)	**3 (24)**
Risikostufe 4 – eher hoch	6 (16)	4 (10)	1 (1)	0 (0)	1 (7)	4 (24)	**16 (58)**
Risikostufe 5 – hoch	1 (0)	0 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	3 (1)	**4 (5)**
Total	**8 (32)**	**5 (18)**	**1 (2)**	**0 (1)**	**2 (8)**	**8 (28)**	**24 (89)**

9.3 Beurteilung

Etwas weniger als die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen, welche per Ende 2019 noch eine Unterdeckung ausweisen, haben Massnahmen beschlossen. Die Vorsorgeeinrichtungen, welche bereits Massnahmen beschlossen haben, befinden sich nicht neu in Unterdeckung; sie haben alle zumeist stark wirksame Sanierungsmassnahmen getroffen oder umgesetzt. Die Direktaufsichtsbehörden analysieren jeden Einzelfall und verlangen gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen.

10 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

10.1 Ausgangslage

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ist mit 38 unverändert geblieben. Im vorliegenden Bericht konnten wie im Vorjahr alle 38 Einrichtungen ausgewertet werden, welche insgesamt 8.9% (Vorjahr: 8.8%) der Anzahl Versicherter (aktive Versicherte und Rentner) und 14.2% (Vorjahr: 13.9%) des gesamten Vorsorgekapitals (inkl. technische Rückstellungen) betreuen.

Die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie umfassen sowohl Einrichtungen, die eine Vollkapitalisierung anstreben oder diese bereits erreicht haben, wie auch solche, die das System der Teilkapitalisierung gemäss Art. 72a BVG gewählt haben. Eine Staatsgarantie kann erst aufgehoben werden, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven besitzt.

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Dabei werden die Ergebnisse auch mit denjenigen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung verglichen. Zusätzliche Daten sind aktualisiert auf der Homepage abrufbar.

10.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

Die technischen Grundlagen VZ basieren auf Datenmaterial von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber wie Bund, Kantone und Gemeinden. Damit werden sie vorwiegend von diesen Vorsorgeeinrichtungen zur Bilanzierung der Vorsorgekapitalien der Rentner verwendet. Mit der im Dezember 2016 publizierten neuesten Auflage der VZ-Grundlagen (VZ 2015) werden 72% (Vorjahr: 44%) der Vorsorgeverpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanziert. Nur noch 6% (Vorjahr: 34%) verwenden ältere Versionen der VZ-Grundlagen (insbesondere VZ 2010).

Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche Generationentafeln verwenden, liegt bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Für den Abschluss 2018 wurden bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie rund 13% der Rentenverpflichtungen mit Generationentafeln bilanziert; dieser Anteil hat sich für den Abschluss 2019 mehr als verdoppelt und liegt nun bei 31%.

Die technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie haben im 2019 eine deutliche Reduktion erfahren. Erstmals werden nun alle Rentenverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von unter 3% bilanziert; 64% (Vorjahr: 22%) der Vorsorgekapitalien werden bereits mit einem technischen Zinssatz von unter 2.5% bewertet (siehe Abb. 39). Der durchschnittliche technische Zinssatz, zu dem die Rentenverpflichtungen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanziert werden, sank im letzten Jahr folglich deutlich von 2.54% auf 2.13%. Im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (durchschnittlich 1.88%) bilanzieren die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiterhin mit höheren technischen Zinssätzen, jedoch liegen die beiden Werte jetzt deutlich näher beieinander als in früheren Jahren.

Rund 56% der Verpflichtungen werden mit einem Deckungsgrad von weniger als 80% ausgewiesen. Dies ist damit begründet, dass 28 der 38 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sich im System der Teilkapitalisierung nach Art. 72a BVG befinden und somit langfristig einen Zieldeckungsgrad zwischen 80% und 100% anstreben.

Für die Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung gilt, dass 82% (Vorjahr: 96%) der Vorsorgekapitalien in Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, die ihren Zieldeckungsgrad noch nicht erreicht haben (siehe Abb. 40). Gemäss den per 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen muss der Zieldeckungsgrad bis Ende 2051 erreicht werden. Per Ende 2019 verfehlen 35% (Vorjahr: 54%) der Verpflichtungen ihren jeweiligen Zieldeckungsgrad um mehr als 10%-Punkte.

Der mit einheitlichen Grundlagen (BVG 2015, Generationentafeln, 1.9%) ausgewiesene Deckungsgrad zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von unter 70% (siehe Abb. 41). Die Verpflichtungen, die mit einem Deckungsgrad von über 100% bilanziert werden, haben deutlich zugenommen.

Abb. 39: Technischer Zinssatz

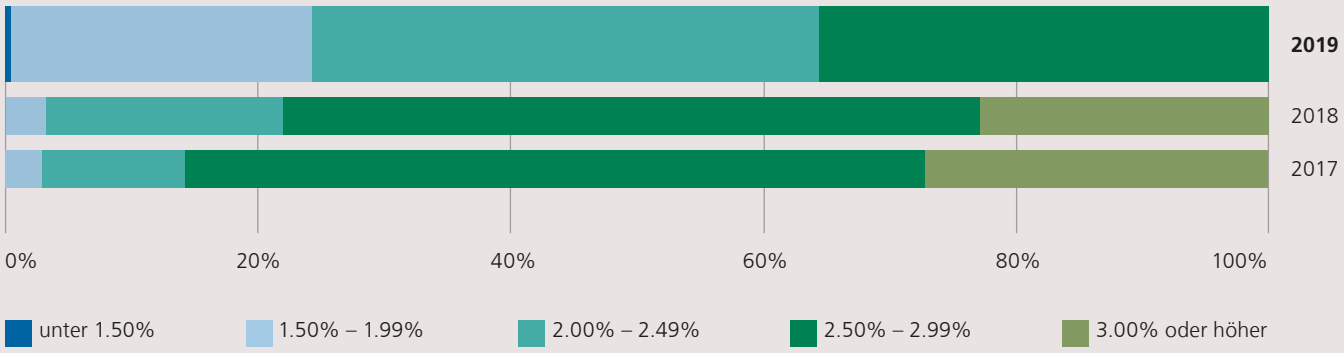

Abb. 40: Abweichung vom Zieldeckungsgrad (nur bei Teilkapitalisierung)

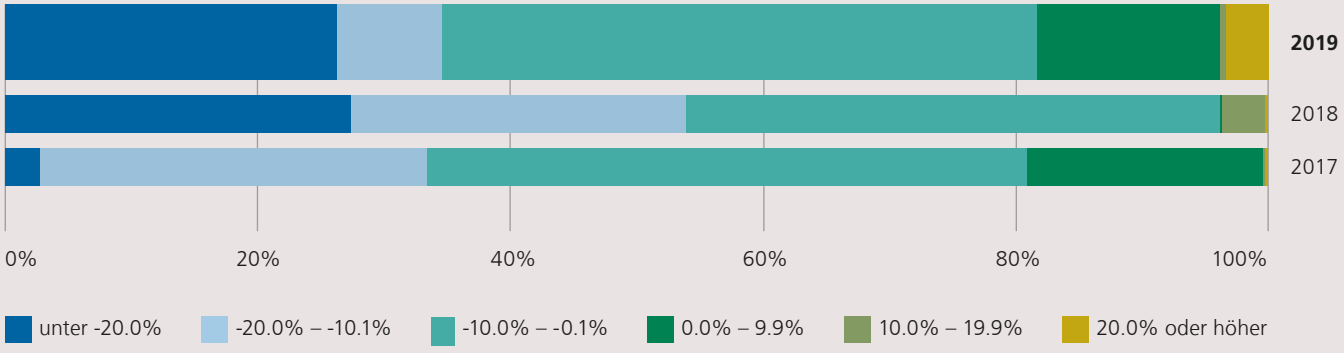

Abb. 41: Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

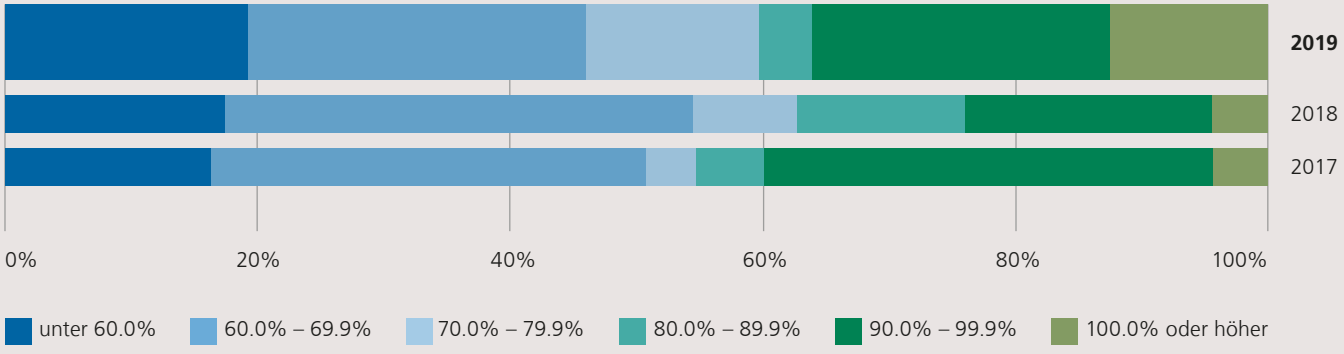

10.3 Zinsversprechen bei Pensionierung

Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sind im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung weiterhin wesentlich öfter als Leistungsprimat organisiert. Keine Vorsorgeeinrichtung hat im Jahr 2019 einen Primatwechsel vorgenommen. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat ist aus strukturellen Gründen im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen und beträgt Ende 2019 47.6% (Vorjahr: 46.1%).

Im Berichtsjahr liegen bereits 67% der Zinsversprechen unter 3.0%, wobei insbesondere der Anteil der hohen Werte von 3.5% oder höher erneut deutlich abgenommen hat (siehe Abb. 42). Mit 2.86% (Vorjahr: 3.07%) liegt das durchschnittliche Zinsversprechen 2019 ganze 0.7%-Punkte (Vorjahr: 0.5%-Punkte) über dem durchschnittlich verwendeten technischen Zinssatz. Das durchschnittliche Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie liegt zudem nur noch um 0.2%-Punkte (Vorjahr: 0.4%-Punkte) höher als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Das durchschnittliche Zinsversprechen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hat sich somit im Jahr 2019 an dasjenige der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung angenähert.

10.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Sowohl die Sanierungsfähigkeit mit Sanierungsbeiträgen als auch jene durch eine Minderverzinsung sind bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie in der Regel stark eingeschränkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei diesen schon lange existierenden Vorsorgeeinrichtungen die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern oft sehr hoch sind. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auf den versicherten Löhnen der aktiven Versicherten wie auch eine tiefere Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten kann in dieser Situation nur einen beschränkten Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten. Sie werden oft nur einen geringen Einfluss auf den Deckungsgrad haben, obwohl der Anteil der BVG-Altersguthaben an den gesamten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten (38.8%) etwas tiefer ist als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (40.8%), was eine Minderverzinsung generell wirksamer macht.

10.5 Anlagestrategie

Die Erhebung zeigt keine grundlegenden Differenzen zwischen dem Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie und demjenigen der übrigen Vorsorgeeinrichtungen.

Die Höhe der durchschnittlichen Ziel-Wertschwankungsreserven hat sich bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert (siehe Abb. 43). Eine Auflösung der Staatsgarantie ist gemäss Gesetz erst möglich, wenn der volle Zielwert der Wertschwankungsreserve erreicht ist. Die durchschnittlichen Ziel-Wertschwankungsreserven liegen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie um 2.4%-Punkte (Vorjahr: 2.5%-Punkte) tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Die durchschnittliche geschätzte Volatilität ist dagegen mit 5.7% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie vergleichbar mit den 5.6% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung.

10.6 Risikodimensionen und Gesamtrisiko

In drei von vier untersuchten Risikodimensionen (Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen, Zinsversprechen bei Pensionierung und Sanierungsfähigkeit) weisen die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich höhere Risiken auf als die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung. Bei allen Risikodimensionen weist jeweils mindestens die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf.

Fast alle Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weisen ein mittleres bis ein hohes Gesamtrisiko aus (siehe Abb. 44). Obwohl sich in der Risikodimension Deckungsgrad eine spürbare Erholung zeigt, gilt dies wegen gegenläufiger Tendenzen in den Risikodimensionen Zinsversprechen und Anlagestrategie für das Gesamtrisiko nicht. Im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung ist das Gesamtrisiko deutlich höher (vgl. Abb. 37). Zu beachten ist, dass aufgrund der geringen Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie die Änderung der Gesamtrisikodimension einer einzigen Vorsorgeeinrichtung einen starken Effekt hervorrufen kann.

Abb. 42: Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

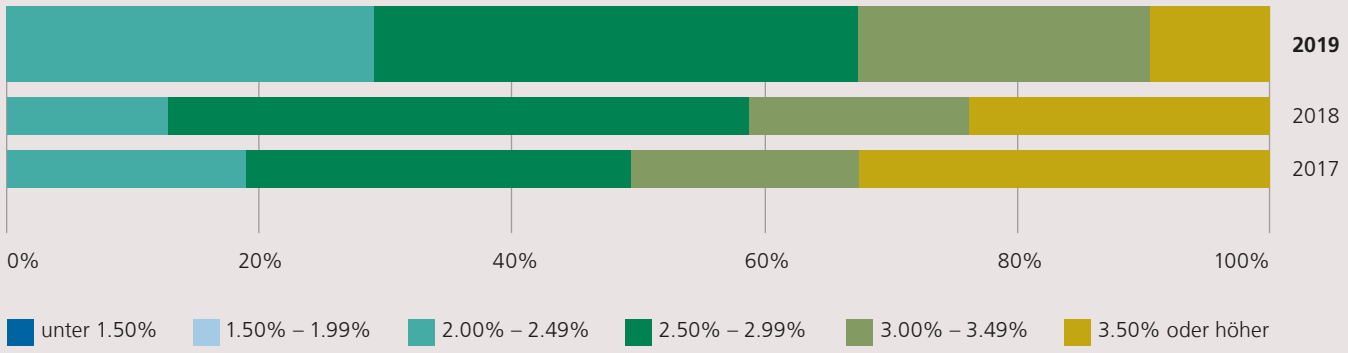

Abb. 43: Ziel-Wertschwankungsreserven

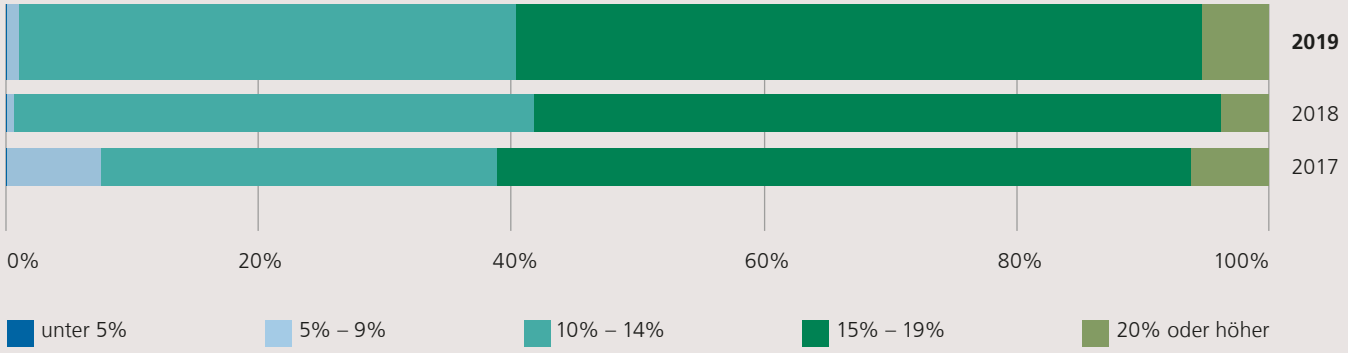

Abb. 44: Gesamtrisiko

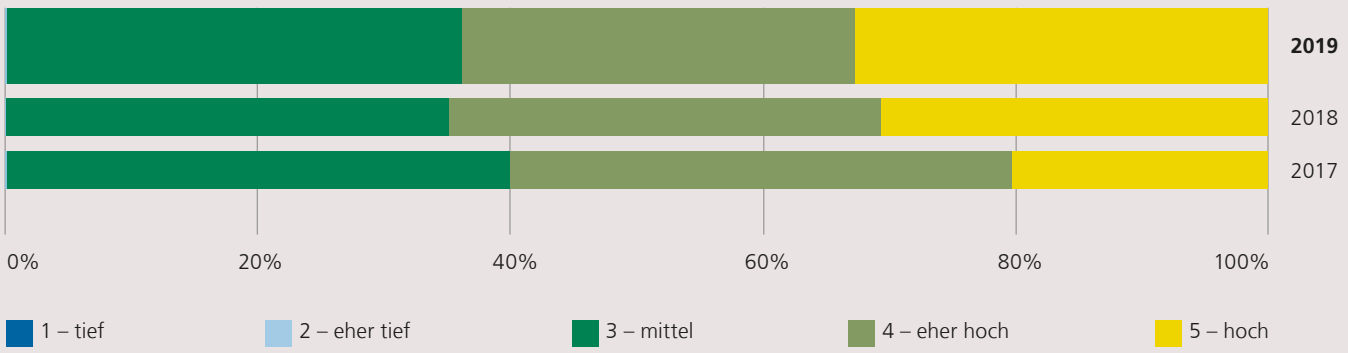

11 Anhang

Auf der Webseite der OAK BV sind unter **http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage** sämtliche Daten zu den im vorliegenden Bericht publizierten Verteilungsgrafiken sowie darüber hinaus die entsprechenden Angaben zur Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen, der aktiven Versicherten, der Rentner und der Vorsorgekapitalien in einer Excel-Datei zu finden. An gleicher Stelle sind weiterführende PDF-Dokumente wie der Fragebogen und die zugehörigen Erläuterungen (inkl. Definitionen der Fachbegriffe) sowie die Berechnungsmethodik der verwendeten Kennzahlen und Risikostufen vorhanden. Dort kann auch der vorliegende Bericht als PDF-Dokument oder als E-Paper heruntergeladen werden.

11.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen

Abb. 45: Rechtsform

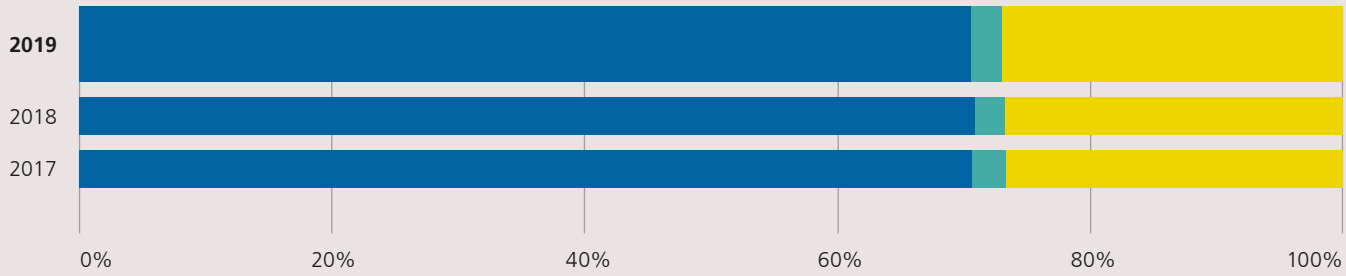

Privatrechtliche Stiftung: Stiftung gemäss Art. 80 bis 89a ZGB.

Privatrechtliche Genossenschaft: Genossenschaft gemäss Art. 828 bis 926 OR.

Einrichtung öffentlichen Rechts: Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Abb. 46: Arbeitgeber und Garantieform

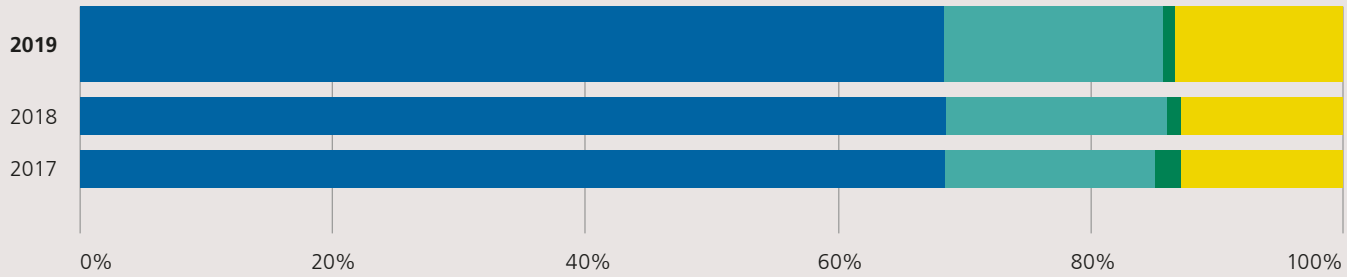

Privatrechtlicher Arbeitgeber: Privatrechtliche Gesellschaft als Stifter oder Gründer.

Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie: Öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber als Stifter oder Gründer, Vorsorgeeinrichtung ohne Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG.

Vollkapitalisierung mit Staatsgarantie: Öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber als Stifter oder Gründer, Vorsorgeeinrichtung mit Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG, ohne Teilkapitalisierung gemäss Art. 72a BVG.

Teilkapitalisierung: Öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber als Stifter oder Gründer, Vorsorgeeinrichtung mit Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG und Teilkapitalisierung gemäss Art. 72a BVG.

Abb. 47: Versicherungsdeckung

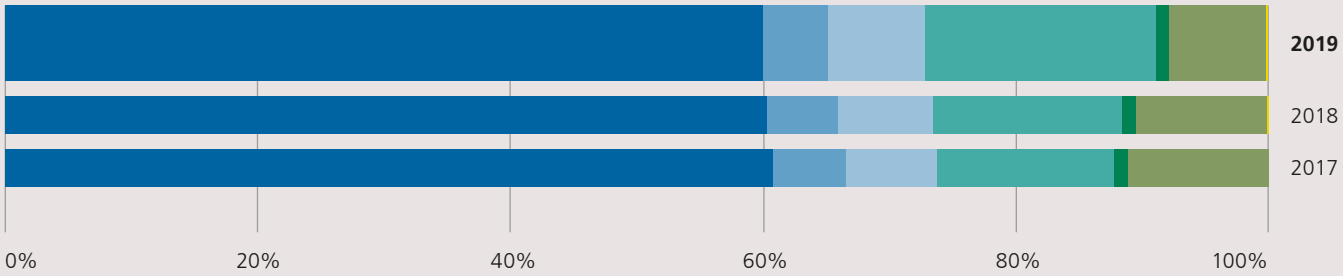

Autonom ohne Rückversicherung:
Die Vorsorgeeinrichtung trägt die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.

Autonom mit Stop-Loss-Versicherung:
Ein vereinbarter Selbstbehalt (auf-addierte Versicherungsleistungen einer Abrechnungsperiode) wird von der Vorsorgeeinrichtung getragen und der übersteigende Teil von einer Versicherungsgesellschaft.

Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung:
Ein vereinbarter Selbstbehalt pro versicherte Person wird von der Vorsorgeeinrichtung getragen und der übersteigende Teil von einer Versicherungsgesellschaft. Allenfalls besteht zusätzlich eine Stop-Loss-Versicherung.

Teilautonom: Altersleistungen durch die Vorsorgeeinrichtung sichergestellt:
Die Altersleistungen werden von der Vorsorgeeinrichtung getragen und die Risiken Tod und/oder Invalidität von einer Versicherungsgesellschaft.

Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherungsgesellschaft:
Die Vorsorgeeinrichtung äufnet das Altersguthaben und kauft im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung bei einer Versicherungsgesellschaft, zudem übernimmt diese alle übrigen Risiken.

Mit Vollversicherung:
Alle Risiken werden durch eine Versicherungsgesellschaft gedeckt.

Spareinrichtung:
Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt nur das Alterssparen und deckt die Risiken Tod und Invalidität nicht ab.

Abb. 48: Verwaltungsform

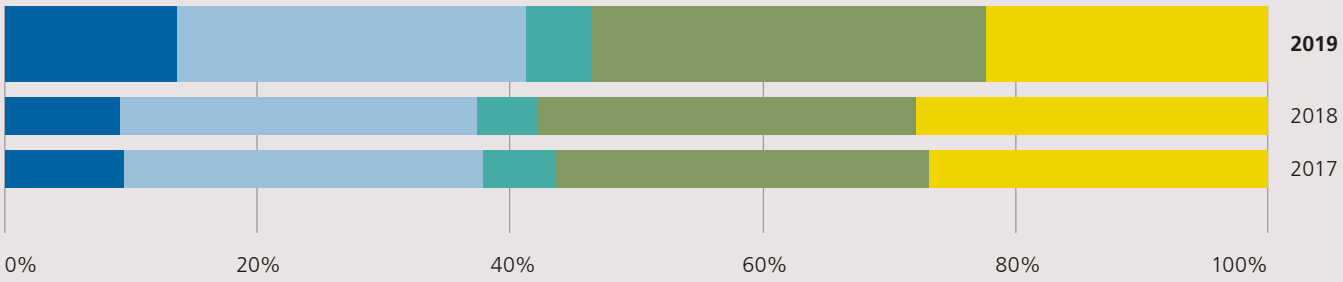

Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers:
Nur der Stifter bzw. Gründer ist angeschlossen.

Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns:
Neben dem Stifter oder Gründer sind weitere Firmen angeschlossen, welche im gleichen Konzern, in der gleichen Holding oder Muttergesellschaft zusammengeschlossen oder sonst wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind.

Anderer Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber:
Die Vorsorgeeinrichtung ist ausschliesslich für die Beschäftigten von mindestens zwei Arbeitgeber (z.B. ehemals wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden) errichtet.

Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung privatrechtlicher Arbeitgeber:
Angeschlossene Arbeitgeber sind in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbunden.

Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber:
Angeschlossene öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (nebst Gemeinwesen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmungen) sind in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbunden.

11.2 Berechnung der Risikostufen

Für die Berechnung der Risikostufen wird das gleiche Modell wie im Vorjahr verwendet. Im Folgenden sind die Parameter für die Berechnungen des Jahres 2019 angegeben.

Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

Die Risikostufe wird wie folgt zugeordnet:

Deckungsgrad VE ohne Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 120.0%	1
110.0% – 119.9%	2
100.0% – 109.9%	3
90.0% – 99.9%	4
< 90.0%	5

Deckungsgrad VE mit Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 100.0%	1
90.0% – 99.9%	2
80.0% – 89.9%	3
70.0% – 79.9%	4
< 70.0%	5

Zinsversprechen bei Pensionierung

Das Zinsversprechen bei Pensionierung wird anhand des Zinsversprechens für die Altersleistung eingestuft:

Zinsversprechen	Risikostufe
Kein Zinsversprechen	1
< 0.75%	1
0.75% – 1.49%	2
1.50% – 2.24%	3
2.25% – 2.99%	4
≥ 3.00%	5

Für das Leistungsprimat wird zusätzlich eine Stufe hinzu addiert, bei einer Mischform 0.5 Stufen.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Skala wegen des tieferen Zinsniveaus angepasst.

Sanierungsfähigkeit

Die Sanierungsfähigkeit wird anhand des Durchschnitts der folgenden beiden Effekte gemessen:

- Verbesserung des Deckungsgrads bei Sanierungsbeiträgen im Umfang von 1% der Lohnsumme;
- Verbesserung des Deckungsgrads bei einer Minderverzinsung von 0.5% des BVG-Altersguthabens und von 1.5% des überobligatorischen Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Dieser durchschnittliche Effekt wird folgendermassen eingestuft:

Effekt	Risikostufe
≥ 0.80%	1
0.60% – 0.79%	2
0.40% – 0.59%	3
0.20% – 0.39%	4
< 0.20%	5

Anlagestrategie

Die Risikostufe der Anlagestrategie wird aufgrund der geschätzten Volatilität (Schwankungsrisiko) berechnet:

Volatilität	Risikostufe
< 2.875%	1
2.875% – 4.124%	2
4.125% – 5.374%	3
5.375% – 6.624%	4
≥ 6.625%	5

Die Klassifizierung der Anlagerisiken zur Berechnung der Volatilität basiert auf einer Kovarianzmatrix. Bisher bestimmte die OAK BV die Kovarianzmatrix basierend auf einem rollenden 10-Jahres-Zeitfenster von Monatsrenditen. Die OAK BV hat ihr Modell revidiert und basiert die Kovarianzmatrix neu

auf den Monatsrenditen seit 1999, womit infolge des längeren Zeitfensters etwas stabilere Volatilitäten erwartet werden. Zudem wird das Zeitfenster künftig expandieren, womit das Gewicht der einzelnen Zeitpunkte nochmals reduziert und die Stabilität der Volatilitätsschätzung erhöht werden soll. Allerdings hat diese methodische Überarbeitung zur Folge, dass die Volatilität 2019 nicht direkt mit den Vorjahren vergleichbar ist (im Durchschnitt liegen die Volatilitäten im Vergleich zur bisherigen Methodik um ca. 0.75%-Punkte tiefer).

11.3 Definitionen

Anzahl aktive Versicherte
Zu den aktiven Versicherten werden alle versicherten Personen gezählt, welche weder invalid noch pensioniert sind.

Anzahl Rentner
Die Anzahl Rentner umfasst alle Personen, welche eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente beziehen. Nicht berücksichtigt werden in dieser Erhebung Rentenbezüger, deren Renten vollumfänglich von einem Dritten (meist eine Versicherung) ausbezahlt werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven
Arbeitgeberbeitragsreserven sind vom Arbeitgeber getätigte Einlagen, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur Begleichung von Beiträgen verwendet werden können.

Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht
Nach Art. 65e BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber bei Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einlegt oder diese aus einer anderen Arbeitgeberbeitragsreserve überträgt.

Bilanzsumme
Die Bilanzsumme wird gemäss Swiss GAAP FER 26 verwendet, jedoch ohne Passiven für Rentner aus Versicherungsverträgen (provisorische Zahlen).

Biometrische Grundlagen
Die biometrischen Grundlagen enthalten im Wesentlichen Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten. Sie werden in der Regel über einen Beobachtungszeitraum von 5 Jahren erhoben.

Deckungsgrad
Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden. Insbesondere werden Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dem verfügbaren Vorsorgevermögen zugerechnet.

Registrierung und Umfang der Leistungen
Eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt für ihre Versicherten und Rentenbezüger die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG. Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringen ausschliesslich überobligatorische Leistungen.

Staatsgarantie
Für die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber gibt es keine Staatsgarantie. Hingegen können die Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber durch eine Staatsgarantie gedeckt sein. Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung müssen über eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG verfügen und einen Zieldeckungsgrad von mindestens 80% festlegen. Für die Details verweisen wir auf die Mitteilungen der OAK BV Nr. 05/2012 vom 14. Dezember 2012.

Technische Rückstellungen
Technische Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement der Vorsorgeeinrichtung und nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder zumindest validiert. Sind zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine Zahlen vorhanden, können sie mittels Fortschreibung geschätzt werden.

Technischer Zinssatz (Bewertungszinssatz) auf dem Vorsorgekapital der Rentner und den technischen Rückstellungen

Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung des heutigen Werts einer zukünftigen Zahlung.

Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche das System der Teilkapitalisierung anwenden, haben gemäss Art. 72b BVG die Ausgangsdeckungsgrade per 1.1.2012 festzuhalten. Für die Erhebung ist der globale Ausgangsdeckungsgrad (Versicherte und Rentner) massgebend.

Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad

Der Zieldeckungsgrad entspricht dem globalen Deckungsgrad, der spätestens im Jahr 2051 mindestens 80% betragen muss (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

Umhüllende Vorsorgeeinrichtung

Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung versichert mehr als nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG (BVG-Obligatorium).

Verstärkungen (Periodentafel)

Verstärkungen werden in der Regel bei Periodentafeln verwendet, um den seit der Beobachtungsperiode bzw. Ausgabejahr zu erwartenden Anstieg der Lebenserwartung zu berücksichtigen. Verstärkungen können in Prozenten der Vorsorgekapitalien und/oder mittels komplizierterer Verfahren (Anpassung der Sterbewahrscheinlichkeiten) vorgenommen werden.

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten ist die für die aktiven Versicherten zurückgestellte Verpflichtung, welche gemäss Swiss GAAP FER 26 nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten ist.

Das BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten ist ein Teil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und bezieht sich auf das nach Art. 15 BVG angesparte Guthaben (Schattenrechnung).

Vorsorgekapital der Rentner

Für das Vorsorgekapital der Rentner gelten gemäss Swiss GAAP FER 26 die gleichen Grundsätze wie für das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten.

11.4 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG 2000 / BVG 2010 / BVG 2015	Sterbetafeln, herausgegeben von Libera AG und Aon Schweiz AG
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EVK 1980	Technische Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (heute PUBLICA)
FINMA	Finanzmarktaufsicht
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OR	Obligationenrecht
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UWS	Umwandlungssatz
VE	Vorsorgeeinrichtung(en)
Vk	Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital
Vv	Verfügbares Vorsorgevermögen
VZ 1980 / VZ 2010 / VZ 2015	Gemeinsame technische Grundlagen öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, Herausgeberin: Pensionskasse der Stadt Zürich
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ø	Durchschnitt